# Heft 4
# Durchführung

1 Vorab

2 Erläuterungen zu den Fragen 2009

3 Rechtsgrundlagen

4 Schlagwortverzeichnis

## Weitere Informationen zu diesem Heft... Seite

**1. Vorab** 4

Bedeutung der „optischen“ Kennzeichnungen 4

Steht doch schon alles im Fragebogen bzw. Laptop?! 4

**2. Erläuterungen zu den Fragen 2009** 5

Allgemeines 5

Fragen zum Haushalt 6

Fragen zu den Personen im Haushalt 7

Fragen nach Haupt- und Nebenwohnung 8

Fragen zu Beschäftigung und bezahlten Nebentätigkeiten 8

Fragen zur früheren Erwerbstätigkeit 12

Fragen zur gegenwärtigen (Haupt-)Erwerbstätigkeit 12

Fragen zur weiteren Erwerbstätigkeit 21

Fragen zur Arbeitsuche von Erwerbstätigen 24

Fragen an Nichterwerbstätige 25

Fragen zur Arbeitsuche/zum Arbeitsplatzwechsel 25

Fragen zum Besuch von Hochschule und Schule 27

Fragen zu Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen 31

Fragen zur allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung, Lehrveranstaltungen 35

Fragen zur Staatsangehörigkeit 37

Fragen zu Angehörigen im Herkunftsland 39

Fragen zum Unterhalt/Einkommen 40

Fragen zur Altersvorsorge 45

Frage zu vermögenswirksamen Leistungen 49

Fragen zur Erwerbsbeteiligung/zum Wohnsitz ein Jahr vor der Erhebung 49

Fragen zur Gesundheit 50

Fragen zu den Rauchgewohnheiten 54

Ergänzende Fragen zur gegenwärtigen (Haupt-)Erwerbstätigkeit 55

Fragen zur Bildung (Schule, Studium oder berufliche Ausbildung) 56

Fragen zur ersten beruflichen Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer 57

Fragen zur Übergangszeit zwischen Bildung und Berufstätigkeit 58

Fragen zu den Eltern 59

**3. Rechtsgrundlagen** 60

Mikrozensusgesetz (MZG 2005) 60

EG-Verordnung Nr. 577/98 63

Bundesstatistikgesetz 67

Strafbestimmungen 68

**4. Schlagwortverzeichnis** 69

# 1. Vorab

## Bedeutung der „optischen“ Kennzeichnungen

Im Folgenden möchten wir Ihnen die „optischen“ Kennzeichnungen des Handbuchs erläutern.

***5 – 10***
***Filter: für alle Personen***

Ein Text in fetter Kursivschrift auf der linken Seite bezieht sich auf die rechts stehende Erläuterung. Die Ziffern auf der linken Seite geben an, für welche Fragen die Erläuterung gilt. Nach dem Wort „Filter“ wird der Personenkreis benannt, der die angegebenen Fragen zu beantworten hat.

Die Doppelstriche verweisen auf spezielle „Filterhinweise“ zur Durchführung des Interviews. Hier wird Ihnen für schwierige Passagen mitgeteilt, bei welcher Frage Sie das Interview, in Abhängigkeit von einer bestimmten Antwort des Befragten, fortsetzen sollen.

***Neu***

Die Kennzeichnungen ***Neu*** und ein Balken am linken Rand verweisen auf eine neue Frage im Erhebungsprogramm 2009 oder auf inhaltliche Änderungen in diesem Heft gegenüber dem Vorjahr.

## Steht doch schon alles im Fragebogen bzw. im Laptop?!

Die Beantwortung der meisten Fragen ergibt sich aus den vorgegebenen Antwortkategorien und (im schriftlichen Verfahren) aus den „Erläuterungen zum Fragebogen“, die sich den Fragen im Bogen anschließen. Dieses Heft beinhaltet zu einzelnen Fragen weitergehende Informationen.

Sollte es bei Ihnen Unklarheiten geben, die Sie nicht mit Hilfe dieser Erläuterungen klären können, wenden Sie sich bitte an das Statistische Landesamt.

# 2. Erläuterungen zu den Fragen 2009

## Allgemeines

Die in den Auswahlbezirken wohnenden Haushalte haben die Wahl, mündlich oder schriftlich an der Befragung teilzunehmen. Jedes Haushaltsmitglied soll die Fragen nach Möglichkeit für sich selbst beantworten. Insbesondere für Kinder oder Personen, die wegen einer Behinderung oder aus Altersgründen nicht in der Lage sind, selbst Auskunft zu geben, können andere Haushaltsmitglieder stellvertretend antworten.

***Neu***

**Neu im Frageprogramm 2009 sind Fragen**
- **zur ersten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit,**
- **zu Lebens- bzw. Rentenversicherungen,**
- **an Erwerbstätige zur betrieblichen Altersversorgung bzw. zu vermögenswirksamen Leistungen,**
- **zur Gesundheit,**
- **zum Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt.**

Falls Sie einem Haushalt einen Fragebogen für die schriftliche Auskunftserteilung aushändigen, tragen Sie bitte unbedingt die Ordnungsangaben (Auswahlbezirks- und Haushaltsnummer) auf der ersten Seite ein. Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als fünf, überlassen Sie dem Haushalt entsprechend viele Fragebogen, auf denen Sie vorher die Ordnungsangaben vermerken.

Das Frageprogramm des Mikrozensus 2009 besteht aus einem Hauptteil und einem Zusatzteil, der zusätzliche Fragen der Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Union beinhaltet. Nur jeder 10. Haushalt erhält den Zusatzteil.

| | |
|---|---|
| ***1 – 3*** | **Fragen zum Haushalt**<br>***Die Fragen zum Haushalt beziehen sich nicht auf die einzelnen Haushaltsmitglieder, sondern auf den Haushalt als ganzen Die Fragen sind von einem Haushaltsmitglied stellvertretend für den gesamten Haushalt zu beantworten.*** |
| **1**<br>**Haushalte in der Wohnung** | Ein Haushalt ist eine Gemeinschaft von Personen, die zusammen wohnt und wirtschaftet, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanziert usw. Zum Haushalt zählen auch vorübergehend am Erhebungsstichtag abwesende Personen (z. B. Wehrdienstleistende, auswärts Studierende oder aus beruflichen Gründen nicht anwesende Personen), wenn sie in der Wohnung des Haushaltes gemeldet sind.<br><br>Auch Einzelpersonen können als eigener Haushalt zählen. Beachten Sie bitte deshalb, dass jede für sich allein wirtschaftende Person, also z. B. ein Untermieter, als eigener Haushalt erfasst werden muss (vgl. § 2 Absatz 2 MZG 2005).<br><br>Nicht zum Haushalt zählen besuchsweise anwesende Personen. |
| **2 – 2a**<br>***Filter: nur bei Wiederholungsbefragung***<br><br>**Fortzug, Tod von Haushaltsmitgliedern** | Für nicht mehr zum Haushalt gehörende Personen bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet.<br><br>Liegt für alle Haushaltsmitglieder eines aufgelösten Haushalts nur ein Grund für den Wegfall vor, so ist lediglich ein entsprechender Eintrag in Spalte 23 und „e“ der Verteilungsliste vorzunehmen. |
| **3**<br>**Anzahl der Personen im Haushalt** | Beachten Sie bitte, dass auch Haushaltsmitglieder erfasst werden müssen, die aus beruflichen oder anderen Gründen am Erhebungsstichtag vorübergehend abwesend sind. Falls Sie zu diesen Personen unter Umständen keine Angaben erhalten, müssen Sie dennoch die Anzahl dieser vorübergehend abwesenden Personen auf der Verteilungsliste festhalten bzw. dem Statistischen Landesamt mitteilen. |

| | |
|---|---|
| **4 – 16** ***Filter: an alle Personen*** | **Fragen zu den Personen im Haushalt** ***Die Fragen 4 bis 16 (sowie alle Folgefragen) richten sich an alle Personen im Haushalt! Sofern möglich soll jedes Haushaltsmitglied die Fragen für sich selbst beantworten.*** |
| **Familienname, Vorname** | Erfassen Sie bitte die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (Mittwoch der vergangenen Woche) zum Haushalt gehörenden Personen. Beachten Sie dabei bitte folgende Reihenfolge: Ehepartner bzw. Lebenspartner, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, familienfremde Personen. |
| **Lfd. Nr. der Person** | Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie bitte – falls Sie nicht mit einem Laptop erheben – einen zweiten Fragebogen, gegebenenfalls (z. B. bei Gemeinschaftsunterkünften) mehrere Fragebogen, und übernehmen Sie die Ordnungsangaben des ersten Bogens.<br>Den „Folgebogen“ kennzeichnen Sie bitte auf der ersten Seite des jeweiligen Fragebogens durch die Eintragung einer laufenden Nummer, beginnend mit „2“.<br>Die laufende Nummer der Person im zweiten Fragebogen (gegebenenfalls in weiteren Fragebögen) ändern Sie dann bitte unbedingt ab. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen auf „Folgebogen“ immer beginnend mit der zweiten Spalte erfolgen müssen. Die erste „Personenspalte“ in einem „Folgebogen“ muss immer leer bleiben. |
| **4 Zuzug von Haushaltsmitgliedern** | Für Haushaltsmitglieder, die in einen schon im Vorjahr befragten Haushalt zugezogen sind, muss die Frage mit „ja“ beantwortet werden. Auch bei Kindern, die seit der letzten Befragung geboren wurden, ist ein „ja“ anzugeben. |
| **7 Familienstand** | Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet, wenn sie getrennt leben.<br>Eingetragene Lebenspartner/-innen haben ihren Familienstand entweder beim Standesamt oder bei einem Notariat beurkunden lassen. |
| **10/14 Ehefrau/Ehemann/Lebenspartner/-partnerin im Haushalt** | Falls die Ehefrau, der Ehemann im Haushalt lebt, geben Sie bitte auch an, welche Personen-Nummer laut Namenslasche die Ehepartnerin, der Ehepartner hat. Ist beispielsweise die "2. Person" des Haushalts Ehepartner der "1. Person", so geben Sie bitte in der Spalte der "1. Person" eine "02" an usw. Gleiches gilt für Lebenspartnerschaften.<br>**Die Auskunftserteilung bei Frage 14 ist freiwillig.** |
| **11 – 12 Mutter/Vater im Haushalt** | Falls die Mutter und/oder der Vater im Haushalt lebt/leben, geben Sie bitte auch an, welche Personen-Nummer laut Namenslasche die Mutter, der Vater hat. Ist beispielsweise die "4. Person" des Haushalts der Vater der "1. Person" , so geben Sie bitte in der Spalte der "1. Person" eine "04" an usw. |

**16 Familienzusammenhang**

Für den Fall, dass ein Verwandtschaftsverhältnis besteht, erfragen Sie bitte den Verwandtschaftsgrad bzw. in welcher Beziehung die/der Befragte zur 1. Person steht. Beachten Sie bitte, dass auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder als Kinder gelten.

**17 – 17a**
***Filter: an alle Personen***

## Fragen zur Haupt- und Nebenwohnung

***Die Fragen 17 bis 17a richten sich an alle Personen.***

**17/17a Hauptwohnung /weitere Wohnung**

Die Frage nach einer weiteren Wohnung bezieht sich nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Hier ist anzugeben, ob ein Haushaltsmitglied in einer weiteren Wohnung (Nebenwohnung) behördlich gemeldet ist.
Für Wehrdienstleistende zählt die Kaserne immer als Nebenwohnung.
Für Personen mit weiterem Wohnsitz im Ausland geben Sie bitte „Nein" an.

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Hat eine Person des Haushalts eine weitere Wohnung (Pendler, Studenten), gilt als Hauptwohnung die Wohnung, in der der Lebensschwerpunkt der Familie ist.

**19 – 61**
***Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter***

## Fragen zu Beschäftigung und bezahlten Nebentätigkeiten in der Berichtswoche

***Die Fragen 19 bis 61 richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt im Alter von 15 Jahren oder älter!***

Die Angaben zur Erwerbstätigkeit gehören zum Kernbereich des Mikrozensus und der EU-Arbeitskräfteerhebung. Wir bitten Sie daher, diese Fragen besonders aufmerksam zu bearbeiten und die hier gegebenen Hinweise genau zu beachten!

Jede/r Befragte im Haushalt (also auch Schüler/-innen, Renter/-innen, Hausfrauen/Hausmänner und registrierte Arbeitslose) kann prinzipiell berufs- oder erwerbstätig sein, einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, jobben oder nebenher etwas Geld hinzuverdienen - mit Ausnahme von Kindern unter 15 Jahren. Auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten als Erwerbstätige (siehe Frage **20**).

Um international vergleichbare Daten zu erheben, wendet der Mikrozensus für die Erwerbstätigkeit das Labour-Force-Konzept der ILO (ILO = International Labour Organization) an. Erwerbstätig ist danach jeder, der in einer Berichtswoche 1 Stunde oder länger einer auf Bezahlung ausgerichteten Tätigkeit nachgegangen ist. Erwerbstätig sind auch Personen mit Arbeitsplatz oder Gewerbebetrieb, die in der Berichtswoche z. B. wegen Krankheit nicht gearbeitet haben.

Erwerbs- bzw. berufstätig sind somit alle Personen, die

- gegen **Bezahlung** arbeiten,
- in einem **Arbeits-/Dienstverhältnis** stehen (auch Soldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende),
- **selbstständig** ein Gewerbe, einen freien Beruf, einen landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb betreiben (auch wenn damit kein Gewinn erzielt wurde) oder im Familienbetrieb mitarbeiten,
- in einem **Ausbildungsverhältnis** stehen,
- ihre Tätigkeit nur mit einer **geringen Stundenzahl** ausüben, evtl. nur eine Stunde pro Woche,
- **geringfügige** oder **gelegentliche** Tätigkeiten ausüben.

Als erwerbstätig gelten **auch** Personen, die

- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche z. B. **krank** oder im **Urlaub** (auch im Bildungs- oder Sonderurlaub) waren,
- eine **Rückkehrgarantie** des Arbeitgebers haben, sich also z. B. in **Elternzeit** befinden und ihren Arbeitsvertrag nicht gekündigt haben,
- **"Zeitrentner"** sind, d. h. deren Arbeitsvertrag für 1 Jahr ruht (nicht gekündigt ist) und die nach diesem Jahr ihren Arbeitsvertrag wieder erfüllen können (Rückkehrgarantie),
- als unbezahlt **mithelfende Familienangehörige** ohne förmliches Arbeitsverhältnis im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes mitarbeiten,
- als **Schüler**, **Student, Rentner** oder auch als **Arbeitsloser** etwas nebenbei verdienen,
- als Bezieher von **Vorruhestandsgeld** oder **Altersübergangsgeld** eine Tätigkeit von geringem Umfang ausüben,
- **Beamte im Vorbereitungsdienst** sind, auch wenn sie zurzeit einen **Studienabschnitt** durchlaufen,
- als **Auszubildende** sich zurzeit im Blockunterricht befinden,
- ein bezahltes Praktikum, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder ein Diakonisches Jahr absolvieren,
- eine Person außerhalb des eigenen Haushalts gegen Entgelt pflegen,
- wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigungen oder Besonderheiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen (auch Behindertenwerkstatt) arbeiten.

**Ehrenamtliche** Tätigkeiten, z. B. als Schöffe, Vormund oder Stadtverordneter gelten **nicht** als Erwerbstätigkeit.

Die Fragen **19** bis **25** dienen dazu, möglichst alle Erwerbstätigen nach der weit gefassten ILO-Definition zu erfassen.

| | |
|---|---|
| **19 Bezahlte Tätigkeit in der vergangenen Woche** | Die Frage **19** müssen alle, die in der letzten Woche tatsächlich gegen Bezahlung gearbeitet haben sowie Selbstständige, die unter Umständen noch keine Bezahlung erhalten oder Verluste erlitten haben, mit "ja" beantworten. Dabei spielt die Höhe der Bezahlung keine Rolle. Gegen Bezahlung arbeiten, berufstätig sein, erwerbstätig sein, eine bezahlte Tätigkeit ausüben - alle diese Bezeichnungen haben für die Erfassung der Erwerbstätigkeit im Mikrozensus die gleiche Bedeutung. |
| **20 Mithilfe in einem Familienbetrieb in der vergangenen Woche** | Bitte nehmen Sie hier jede unentgeltlich geleistete Arbeit in einem von einem Mitglied der Familie des Befragten geführten landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb auf, auch wenn es sich nur um gelegentliche Hilfe gehandelt hat.<br><br>Nicht anzugeben sind hier hauswirtschaftliche Arbeiten (das sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers).<br><br>Gibt der Befragte an, in der Berichtswoche in einem von einem Mitglied seiner Familie geführten Betrieb mitgearbeitet zu haben, so ist darauf zu achten, dass auch die Fragen im Teil “Fragen zur gegenwärtigen (Haupt-)Erwerbstätigkeit“ gestellt werden. |
| **21 Geringfügige Beschäftigung und Ein-Euro-Job** | Bei der Beantwortung dieser Frage legen Sie den Auskunftspersonen zur besseren Orientierung bitte die **Antwortliste** vor.<br><br>Die Ein-Euro-Jobs sind beschränkt auf den Personenkreis der Arbeitslosengeld-II-Empfänger. Das Einkommen durch einen Ein-Euro-Job gilt als Mehraufwandsentschädigung. Ein-Euro-Jobs werden in Organisationen und Betrieben angeboten, die dem Gemeinwohl dienen. |
| **22 In der Berichtswoche nicht gearbeitet, aber...** | Falls die Fragen **19, 20** und **21** verneint wurden, ist gezielt die Frage **22** zu stellen, um insbesondere auch die Personen als Erwerbstätige zu erfassen, die<br>- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche (vergangene Woche von Montag bis Sonntag) z. B. krank oder im Urlaub (auch im Bildungs- oder Sonderurlaub) waren,<br>- eine Rückkehrgarantie des Arbeitgebers haben, sich also z. B. in Elternzeit befinden und ihren Arbeitsvertrag nicht gekündigt haben.<br><br>Auch Personen, die als mithelfende Familienangehörige tätig sind, in der vergangenen Woche jedoch nicht gearbeitet haben, sind hier zu berücksichtigen.<br><br>Wird die Frage **22** bejaht, so ist darauf zu achten, dass auch alle Fragen im Teil “Fragen zur gegenwärtigen (Haupt-)Erwerbstätigkeit“ gestellt werden. |

| | |
|---|---|
| **23 Grund für Abwesenheit in der Berichtswoche** | Es ist nur der wichtigste Grund für die Abwesenheit von der Arbeitsstelle in der Berichtswoche anzugeben. Personen, die Krankheit/Unfall, Mutterschutz oder Altersteilzeit angeben, springen danach zur Frage **33**. Werden andere Gründe genannt, ist mit der nächsten Frage **23a** fortzufahren. |
| **23a Dauer der Unterbrechung** | Gefragt wird nach der Dauer der gesamten Abwesenheitszeit, diese kann durchaus über die Berichtswoche hinausgehen.<br><br>Abwesenheiten vom Arbeitsplatz, die länger als 3 Monate dauern, treten in erster Linie bei Elternzeitlern bzw. Elternzeitlerinnen auf. Auch (Sonder-)Urlaube von länger als 3 Monaten kommen häufiger vor. Bei allen anderen Gründen dürften Unterbrechungen von mehr als 3 Monaten eher eine Ausnahme sein.<br><br>**Die Auskunftserteilung bei Frage 23a ist freiwillig.** |
| **23b Entgelt-fortzahlung** | Selbstständige und unbezahlt mithelfende Familienangehörige müssen eine der Antwortkategorien „Trifft nicht zu, da Selbstständige/-r“ bzw. „Trifft nicht zu, da unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r“ angeben.<br><br>Bei der Fortzahlung des bisherigen Einkommens kann es sich um Leistungen des Arbeitsgebers oder um staatliche Leistungen handeln. Die Fortzahlung bezieht sich in der Regel auf das monatliche Einkommen, weil das Arbeitsentgelt normalerweise monatlich gezahlt wird.<br><br>Für die Antwortkategorie „Ja“ kommen in erster Linie Personen in Betracht, die das seit dem 01.01.2007 gewährte Elterngeld beziehen. Elternzeitler/-innen, die ihre Bezugszeit für das Elterngeld auf zwei Jahre strecken und dann für diesen Zeitraum nur ein Elterngeld in Höhe von 33,5% des letzten monatlichen Nettogehalts erhalten, müssen Frage **23b** verneinen. |
| **24/25 Tätigkeit, mit der Geld hinzu verdient wird**<br><br>***Neu*** | Die Frage richtet sich an Personen, die nach den vorherigen Fragen noch nicht als erwerbstätig einzustufen sind, tatsächlich aber Tätigkeiten gegen Bezahlung ausübten. Hierbei handelt es sich in der Regel um Tätigkeiten, die im Alltagsverständnis nicht als Erwerbstätigkeit betrachtet und somit von den Befragten bei den vorherigen Fragen häufig nicht angegeben werden.<br>Dabei kann es sich z. B. um Arbeit handeln, die regelmäßig, gelegentlich ausgeübt wird oder von kurzer Dauer (z. B. Ferienjob) ist. Auch kleine Tätigkeiten zur Aufbesserung des Haushalts- bzw. Familieneinkommen werden mit dieser Frage angesprochen. |

***26 – 32***
***Filter:***
***Wenn „Ja“ in 26***

## Frühere Erwerbstätigkeit

***Die Fragen 27 bis 32 richten sich an diejenigen Personen im Haushalt, die bei Frage 26 angegeben haben, früher einmal erwerbstätig gewesen zu sein!***

**28**
**Grund für Beendigung**

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor. Treffen mehrere Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit zu, lassen Sie sich bitte nur den Wichtigsten angeben.

***29/34 – 32/37***
***Filter:***
***Wenn „Ja“ in 19 – 22, 24 oder 25 oder wenn „Ja“ in 26***

## Fragen zur gegenwärtigen (Haupt-)Erwerbstätigkeit bzw. früheren Erwerbstätigkeit

***Die Fragen 29/34 bis 32/37 richten sich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 19 bis 22, 24 oder 25 angegeben haben, gegenwärtig erwerbstätig zu sein!***
***Darüber hinaus richten sich die Fragen an diejenigen, die sich bei den Fragen 19 bis 22, 24 oder 25 als nicht erwerbstätig und bei Frage 26 als früher einmal erwerbstätig eingestuft haben!***

**29/34**
**Tätigkeit wird/wurde ausgeübt als...**

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor.
Bitte beachten Sie die erweiterten Antwortmöglichkeiten bei Frage **34**.

***Neu***

| | |
|---|---|
| Selbstständige/-r ohne Beschäftigte: | wenn höchstens mithelfende Familienangehörige ohne Lohn/Gehalt beschäftigt sind.<br>Dazu zählen z. B. auch Freiberufler, private Tagesmütter und Personen, welche Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe). |
| Selbstständige/-r mit Beschäftigten | neben gegebenenfalls tätigen unbezahlten mithelfenden Familienangehörigen gibt es abhängig Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt) erhalten. |
| unbezahlt mithelfende Familienangehörige | wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn/Gehalt mithilft. |
| Beamter/Beamtin, Richter/-in | hierzu zählen auch Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst.<br>Angehörige der Bundes- und der Bereitschaftspolizei des Bundes und der Länder gehören ebenfalls in die Kategorie Beamte. |

| | | |
|---|---|---|
| | | Kirchliche Beamte zählen zu den Beamten.<br><br>So genannte Bankbeamte gehören nicht zur Kategorie „Beamter/Beamtin, Richterin“. |
| | Angestellte/-r, Arbeiter/-in, Heimarbeiter/-in | übt eine versicherungspflichtige Tätigkeit nach unterschiedlichen Arbeitsvertragsbedingungen aus. |
| | Auszubildende | hierzu zählen alle Personen in einem Ausbildungsverhältnis, in einem Praktikum oder bei der Tätigkeit als Volontär sowie Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens, die gleichzeitig praktisch ausgebildet werden.<br><br>Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden.<br><br>Personen, die ein freiwilliges soziales/ ökologisches Jahr oder ein Diakonisches Jahr absolvieren, tragen Sie bitte bei „Angestellte/-r (ohne Auszubildende)“ ein. |
| | Zeit-/Berufssoldaten | Berufssoldaten haben sich bis zur Pensionierung zum Wehrdienst verpflichtet.<br><br>Zeitsoldaten sind diesen gleichgestellt; ihre Verpflichtung ist jedoch auf eine bestimmte Zeit beschränkt. |
| | sonstige/-r Beschäftigte/-r mit kleinem Job neben Schule, Studium oder Ruhestand | Diese Antwortmöglichkeit sollen nur die Befragten wählen, die sich keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen können. Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei vor allem um Schüler/-innen, Studenten/-innen und Ruheständler/-innen mit kleiner Tätigkeit. |

| | |
|---|---|
| **30/35 Ausgeübter Beruf** | Erfragen Sie bitte den genauen Beruf, den die Person ausübt bzw. gegebenenfalls zuletzt ausgeübt hat. Der (zuletzt) ausgeübte Beruf muss nicht zwingend dem früher erlernten Beruf entsprechen. Anzugeben ist bei dieser Frage also nicht der ursprünglich erlernte Beruf, sondern der (zuletzt) ausgeübte Beruf.<br><br>Zivildienstleistende geben die augenblicklich ausgeübte Tätigkeit an (z. B. Altenpflegehelfer). Auszubildende geben den Ausbildungsberuf an.<br><br>Eine genaue Berufsangabe ist für die Qualität der Ergebnisse unverzichtbar. |

**Die genaue Berufsbezeichnung könnte z. B. sein:**

| | |
|---|---|
| kaufmännische/r Angestellte/r | Auftragssachbearbeiter/in<br>Finanzbuchhalter/in<br>Rechnungsprüfer/in |
| Facharbeiter/in | Maschinenschlosser/in<br>Universaldreher/in<br>Werkzeugmacher/in |
| Techniker/in | Bautechniker/in<br>Elektrotechniker/in<br>Fahrzeugbautechniker/in |
| Diplom-Ingenieur/in | Dipl.-Ing. (Maschinenbau)<br>Dipl.-Ing. (Elektrotechnik) |

**31/36 Wirtschafts-zweig**

***Neu***

Bitte erfragen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes, in dem die Auskunftsperson gegenwärtig tätig ist, gegebenenfalls zuletzt tätig war. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen zu Befragenden beschäftigt sind. Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete an verschiedenen Standorten, so ist das überwiegende Betätigungsfeld des Betriebes am Tätigkeitsort der Befragungsperson anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Zivildienstleistende geben den Wirtschaftszweig des Betriebes/der Firma an, in dem/der sie ihren Zivildienst leisten.

Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt wurden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, sind dem Wirtschaftszweig „Arbeitnehmerüberlassung“ und nicht dem Wirtschaftszweig, in dem sie tatsächlich tätig sind, zuzuordnen.

Für Personen, die bei einer Reinigungsfirma beschäftigt sind, ist unabhängig von ihrem Einsatzort immer der Wirtschaftszweig „Gebäudereinigung“ anzugeben.

Handelsvertreter wie zum Beispiel Avon- oder Tupper-Berater und Ähnliches, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher verkaufen bzw. vermitteln, sind dem Wirtschaftszweig „Einzelhandel“ zuzuordnen.

Im Gegensatz dazu sind Personen, die Produkte an den Großhandel verkaufen, dem Wirtschaftszweig „Handelsvermittlung und Großhandel“ zuzuordnen.

**32/37 Öffentlicher Dienst**

***Neu***

Zum öffentlichen Dienst gehörig ist derjenige zu zählen, der im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen steht.

Hierzu zählen Tätigkeiten bei:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z. B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter, *öffentliche* Kindergärten, Schulen und Hochschulen, *öffentliche* kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken), Sozialämter, *öffentliche* Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter, Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
- Gerichten des Bundes und der Länder,
- rechtlich unselbstständigen Unternehmen und rechtlich selbstständigen Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z. B. Verkehrsbetriebe, Flughäfen, Binnen- und Seehäfen, Bau- oder Betriebshöfe,
- Kommunalen Zweckverbänden, z. B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände,
- Trägern der Sozialversicherung, z. B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften, Bundesagentur für Arbeit einschl. ihrer Dienststellen, Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung,
- Bundesbank, Landeszentralbanken,
- sonstigen juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z. B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft).

**Nicht** zum Öffentlichen Dienst zählen Tätigkeiten bei:

- Kirchen, karitativen Organisationen, Wohlfahrtsverbänden, religiösen Stiftungen; privaten, kirchlichen oder karitativen Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, *privaten* Krankenhäusern, Heilstätten, Altersheimen und Wohnheimen, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; *privaten* kulturellen Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten,
- Rundfunk- und Fernsehanstalten,

- rechtlich selbstständigen Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger),
- privaten Kreditinstituten; Bundes- und Landeskreditanstalten; Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind; Bausparkassen; privaten Krankenkassen,
- privaten Forschungsinstituten, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.
- Betriebe der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn. Auch Beamte, die gegenwärtig bei diesen Unternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom, Postbank) beschäftigt sind, sind nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen.
  Für diesen Personenkreis tragen Sie also bei Frage **32/37** bitte die Signierung "Nein“ ein.

***34 – 54c***
***Filter:***
***Wenn „Ja“ in 19 – 22, 24 oder 25***

## Fragen zur gegenwärtigen (Haupt-) Erwerbstätigkeit

***Die Fragen 34 bis 54c richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 19 bis 22, 24 oder 25 angegeben haben, in der Berichtswoche erwerbstätig gewesen zu sein!***
***Bei Mehrfacherwerbstätigen: Die Haupterwerbstätigkeit ist im Zweifel jene mit der längsten Wochenarbeitszeit.***
***Bei Elternzeitlern/-innen ist immer die Tätigkeit die Haupterwerbstätigkeit, die sie wegen ihrer Elternzeit nicht ausüben.***

**38**
**Name der Firma, des Betriebes**

Tragen Sie hier bitte den vollständigen Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, gegebenenfalls des eigenen Betriebs ein, in dem der zu Befragende gegenwärtig seine erste (Haupt-) Erwerbstätigkeit ausübt. Verwenden Sie bitte keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmennamen.

**39**
**Betriebsgröße**

Zu den Personen, die in einem Betrieb arbeiten, gehören auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, tätige Firmeninhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige.

Ein Betrieb ist die örtliche Einheit, in der die Auskunftsperson tätig ist (z. B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft usw.). Bitte beachten Sie dabei, dass eine örtliche Einheit (z. B. ein bestimmter Betrieb eines Unternehmens) aus mehreren voneinander

| | |
|---|---|
| | abgegrenzten Arbeitsstätten bestehen kann (wie z. B. einer Produktionsstätte, einer Lagerhalle und dem Verwaltungsgebäude auf dem Betriebsgelände einer Firma). Die in diesen Arbeitsstätten tätigen Personen sind einem einzigen Betrieb zuzuordnen. |
| **40 Berufswechsel** | Ob ein Berufswechsel vorliegt, ist von den Befragten selbst abzuschätzen. Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben. Ein Berufswechsel liegt vor, wenn sich die ausgeübten Tätigkeiten bedeutend verändert haben, also die vorher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang weiter genutzt werden können. |
| **41 Arbeitsvertrag befristet/ unbefristet** | Typische Arbeitsverhältnisse, deren Dauer per Arbeitsvertrag zeitlich befristet ist, sind saisonbedingte Tätigkeiten, Ausbildungsverträge, Jahresverträge, ABM-Vertrag. Beachten Sie aber bitte, dass ein Arbeitsvertrag auch durch mündliche Absprache zustande kommen kann. Auch Beamte können in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. |
| **43 Vollzeit/Teilzeit** | Über Vollzeit ist ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, wenn die tarifvertragliche (bei Beamten: gesetzlich festgelegte) Arbeitszeit für Vollzeitkräfte gilt. Die für Vollzeitkräfte tarifvertraglich vorgesehene Zahl der Arbeitsstunden kann je nach Betrieb erheblich voneinander abweichen.<br><br>Teilzeit ist jede Arbeitszeit, die weniger Arbeitsstunden als die Arbeitszeit der Vollzeitkräfte umfasst. |
| **44 Normale Arbeitszeit** | Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z. B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, gelegentlich geleistete Überstunden oder Kurzarbeit).<br><br>Die Zahl der normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden entspricht der Zahl der Arbeitsstunden, die typischerweise tatsächlich über einen längeren Zeitraum hinweg wöchentlich geleistet wird. Dabei sind Zeiten der Abwesenheit vom Arbeitsplatz auszuklammern. Die normale Arbeitszeit kann von der vertraglichen bzw. gesetzlich festgelegten Arbeitszeit nach oben abweichen, wenn vom Beschäftigten regelmäßig Überstunden geleistet werden.<br><br>Für Beschäftigte mit Arbeitsvertrag ist die vertraglich festgelegte wöchentliche Stundenzahl plus die Zahl der regulär geleisteten wöchentlichen Überstunden anzugeben, sofern diese von dem Beschäftigten gemäß vertraglicher Vereinbarung erwartet werden.<br><br>Wechselt die Anzahl der Arbeitsstunden häufig oder arbeitet ein Erwerbstätiger nur gelegentlich, bitten Sie um Angabe der |

durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum von ca. 4 bis 12 Wochen (ohne Zeiten der Abwesenheit vom Arbeitsplatz). Ist ein solcher längerer Zeitraum nicht überschaubar, kann als Schätzwert auch die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in den letzten 4 Wochen plus Abwesenheitszeiten angegeben werden.

Beachten Sie bitte:
- Dienstreisen gelten als Arbeitszeit. Das gilt auch für den Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung und das Zensieren von Arbeiten bei Lehrern.
- Mittagspausen sind keine Arbeitszeit.
- Bereitschaftsdienste zählen dann zur Arbeitszeit, wenn sie entweder am Arbeitsplatz geleistet werden (z. B. Ärzte) oder tatsächlich ein Einsatz stattfindet. Rufbereitschaft ohne tatsächlichen Einsatz zählt nicht zur Arbeitszeit.
- Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist **nicht** Teil der Arbeitszeit.
- Heimarbeit (z. B. von Lehrern) ist Arbeitszeit, sofern sie in Verbindung mit der derzeitigen Beschäftigung steht.
- Zur tatsächlichen Arbeitszeit gehören auch Fortbildungszeiten, sofern der Arbeitgeber die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verlangt, die Fortbildungsveranstaltung innerhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet und die Fortbildung mit der gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit verbunden ist,
- Bei Landwirten gehören die Arbeitsstunden, die nur der Produktion für den Eigenverbrauch dienen, nicht zur Arbeitszeit.

Bei mithelfenden Familienangehörigen darf nur der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten, nicht aber der Zeitaufwand für Arbeiten im eigenen Haushalt, berücksichtigt werden.

Bei Personen, die vorübergehend beurlaubt sind (Elternzeit, Beurlaubung aus sonstigen Gründen), erfragen Sie bitte die vor Antritt der Beurlaubung normalerweise geleistete Arbeitszeit. Saisonarbeiter sollen die normalerweise geleisteten Stunden in der aktuellen Saison angeben.

**45 Tatsächliche Arbeitszeit**

Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit (Arbeitsstunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden. Nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit zählen Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu Frage **44**.
Bei Lehrern umfasst die tatsächliche Arbeitszeit auch die Beaufsichtigung von Schülern auf Klassenfahrten.

| | |
|---|---|
| **46a Bezahlte/ unbezahlte Überstunden** | Befragte, die ihre Arbeitszeit in einem Gleitzeitsystem frei einteilen können, sollen nur dann Überstunden angeben, wenn sie Arbeitsstunden über den Rahmen des Gleitzeitsystems hinaus leisten.<br>Sofern die geleisteten Überstunden nicht durch Bezahlung, sondern durch Freizeitausgleich abgegolten werden können, sind diese Überstunden zu benennen als „unbezahlte Überstunden“. |
| **47 – 51e Samstagsarbeit, Sonn- und/oder Feiertagsarbeit, Abendarbeit, Nachtarbeit, Schichtarbeit** | Zur Beantwortung der Fragen zu den Sonderformen der Arbeitszeit ist die (Haupt-) Erwerbstätigkeit heranzuziehen. Personen, die ihre Tätigkeit in den letzten 3 Monaten gewechselt haben, beantworten die Fragen bitte für die jetzige Tätigkeit.<br><br>Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit sind dabei wie folgt aufzufassen:<br><br>Ständig: normalerweise an jedem Samstag oder an jedem Sonntag oder an jedem Abend etc.<br>Regelmäßig: nicht ständig, aber in gleich bleibenden Zeitabständen<br>Gelegentlich: nicht regelmäßig (hin und wieder, in unregelmäßigen Zeitabständen, auch einmalig) |
| **47 – 48 Samstagsarbeit bzw. Sonn- und/oder Feiertagsarbeit** | **Samstagsarbeit** liegt vor, wenn ein Teil oder die gesamte Arbeitszeit auf den Samstag zwischen 0.00 und 24.00 Uhr fällt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine typische Arbeitsschicht oder um eine normale Arbeitszeit bei Betrieben mit 6-Tage-Woche handelt.<br>Gleiches gilt für die Arbeit an **Sonn- und/oder Feiertagen**. Arbeitete eine Person z. B. von Samstag 22.00 bis Sonntag 6.00 Uhr, so ist sowohl die Frage nach Samstagsarbeit als auch die nach Sonn- und/oder Feiertagsarbeit zu bejahen. |
| **49 Abendarbeit** | Abendarbeit wird zwischen 18.00 und 23.00 Uhr geleistet. Abendarbeit ist auch dann zu bejahen, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der Zeitspanne von 18.00 bis 23.00 Uhr lag. Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeit vor 23.00 Uhr begann und nach 23.00 Uhr endete.<br><br>Sofern ein Teil oder auch die gesamte Abendarbeit auf einen Samstag und/oder einen Sonn-/Feiertag fiel, so sind auch die Fragen **47** und/oder **48** entsprechend zu bejahen. |
| **50a Nachtarbeitsstunden** | Wurde die Frage nach Nachtarbeit bejaht, sind hier die normalerweise auf den Zeitraum von 23.00 bis 6.00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen (z. B. wurden bei einer Arbeitszeit von 17.00 bis 2.00 Uhr 3 Arbeitsstunden nachts geleistet).<br><br>Ist die nachts geleistete Arbeitsstundenzahl unterschiedlich, so ist die durchschnittlich pro Nacht geleistete Stundenzahl einzutragen. |

Bei Wechselschicht, z. B. wöchentlicher Wechsel mit Frühschicht von 4.00 bis 12.00 Uhr, Spätschicht von 12.00 bis 20.00 Uhr und Nachtschicht von 20.00 bis 4.00 Uhr, ist die Nachtschicht mit 5 Nachtarbeitsstunden zu berücksichtigen (23.00 bis 4.00 Uhr).

**51 – 51e Schichtarbeit**

Eine Person leistet Schichtarbeit, wenn sie ihre Arbeit zu wechselnden Zeiten ausübt (Wechselschicht):

z. B.:
- Frühschicht/Spätschicht
- Frühschicht/Spätschicht/Nachtschicht
- Tagschicht/Nachtschicht
- unregelmäßige Schicht (etwa 2 Wochen Frühschicht, dann 3 Wochen Spätschicht)
- geteilte Schicht (Teil der Arbeitszeit am Vormittag, anderer Teil am Abend).

Arbeitete eine Person in einem Betrieb mit (Wechsel-) Schichtarbeit ausschließlich in einer "Normal-" oder "Tagesschicht" (z. B. von 8.00 bis 16.00 Uhr), so liegt **keine** Schichtarbeit vor. Ebenso wenig liegt Schichtarbeit vor, wenn eine Person zwar zu ungewöhnlichen aber immer gleichen Zeiten arbeitet (z. B. Taxifahrer, der nur nachts arbeitet).

**52 Arbeit zu Hause**

"Arbeit zu Hause" liegt vor, wenn die Arbeit in einem für die beruflichen Zwecke eingerichteten Teil der Wohnung/des Hauses (z. B. Atelier einer Künstlerin) verrichtet wird.

Nicht zu Hause tätig ist man, wenn der für berufliche Zwecke eingerichtete Teil der Wohnung/des Hauses an den Wohnraum nur angrenzt und mit einem separaten Eingang versehen ist (z. B. eine Praxis oder ein Büro).
Gleiches gilt für Landwirte(innen), die auf ihren Feldern, in Stallungen oder sonstigen – nicht zum Wohnbereich gehörenden – Gebäuden tätig sind.

Arbeit zu Hause liegt jedoch nicht vor, wenn Arbeitnehmer unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse in ihrer Freizeit unentgeltlich arbeiten.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit sind wie folgt definiert:

In den letzten 3 Monaten wurde
- hauptsächlich, also an mindestens der Hälfte aller Arbeitstage
  oder
- manchmal, also mindestens einmal, insgesamt aber an weniger als der Hälfte aller Arbeitstage

zu Hause gearbeitet.

**56 – 61**

## Fragen zur weiteren Erwerbstätigkeit

***Wurde in der vergangenen Woche eine weitere Erwerbstätigkeit neben der Haupttätigkeit ausgeübt, müssen auch alle weiteren Fragen für diese weitere Erwerbstätigkeit beantwortet werden.***

Eine weitere Erwerbstätigkeit (auch Nebentätigkeit, -job) liegt vor, wenn in der vergangenen Woche (Montag bis Sonntag) neben der Haupterwerbstätigkeit eine zweite Erwerbstätigkeit (bezahlte Tätigkeit) ausgeübt wurde.

Es ist auch möglich, dass Befragte mehr als eine Erwerbstätigkeit neben der Haupterwerbstätigkeit ausüben. In diesem Fall sind die Fragen **56** bis **61** für die Nebentätigkeit mit der längsten Arbeitszeit zu beantworten.

Als weitere Erwerbstätigkeit ist auch die unentgeltliche Mithilfe in einem Familienbetrieb neben der normalen Erwerbstätigkeit einzustufen..

**56 Regelmäßige, gelegentliche, saisonal begrenzte Ausübung der weiteren Erwerbstätigkeit**

Geht der/die Befragte einer weiteren Erwerbstätigkeit nach, ist zu erfragen, ob diese regelmäßig, gelegentlich oder saisonal begrenzt ausgeübt wird. Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

| | |
|---|---|
| Regelmäßig**:** | in ständig wiederkehrenden Zeitabständen (z. B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat). |
| Gelegentlich**:** | unregelmäßig, meist von kurzer Dauer (z. B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf). |
| Saisonal begrenzt**:** | nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison, z. B. Standhilfe während einer Messe, Saisonkellner, Erntehelfer). |

Bei einer in der vergangenen Woche ausgeübten saisonal begrenzten Tätigkeit ist immer die dritte Antwortmöglichkeit einzutragen, unabhängig davon, ob der weiteren Erwerbstätigkeit regelmäßig oder gelegentlich nachgegangen wird.
Bei mehr als einer Nebenerwerbstätigkeiten ist diese Frage für die Nebenerwerbstätigkeit mit den meisten Arbeitsstunden pro Woche zu beantworten.

**57 Weitere Erwerbstätigkeit wird ausgeübt als...**

Beschäftigt eine Selbstständige, ein Selbstständiger in der weiteren Erwerbstätigkeit nur mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), tragen sie bitte „Selbstständiger ohne Beschäftigte“ ein. Zu den Selbstständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.

| | |
|---|---|
| | Wenn jemand im Betrieb eines Familienangehörigen ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muss, ist er so genannter mithelfender Familienangehöriger.<br><br>Haushaltsmitglieder, die sich als mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind als Angestellte oder Arbeiter zu zählen.<br><br>Arbeiter sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter.<br><br>Bei mehr als einer Nebenerwerbstätigkeit ist diese Frage für die Nebenerwerbstätigkeit mit den meisten Arbeitsstunden pro Woche zu beantworten. |
| **58 Beruf in der weiteren Erwerbs-tätigkeit** | Tragen Sie bitte den genauen Beruf ein, den die Person in der zweiten Erwerbstätigkeit gegenwärtig ausübt.<br><br>Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum ausgeübten Beruf im Block „Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit“ (Seite 13).<br><br>Bei mehr als einer Nebenerwerbstätigkeit ist diese Frage für die Nebenerwerbstätigkeit mit den meisten Arbeitsstunden pro Woche zu beantworten. |
| **59 Wirtschafts-zweig in der weiteren Erwerbs-tätigkeit** | Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschafts-zweig des Betriebes, in dem die zweite Tätigkeit ausgeübt wird, und beachten Sie auch die Hinweise zum Wirtschaftszweig im Block „Erste gegenwärtige Tätigkeit“ (s. Seite 14).<br><br>Bei mehr als einer Nebenerwerbstätigkeit ist diese Frage für die Nebenerwerbstätigkeit mit den meisten Arbeitsstunden pro Woche zu beantworten. |
| **60 Normale Arbeitszeit in der weiteren Erwerbs-tätigkeit** | Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z. B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage oder gelegentlich ge-leistete Überstunden). Die normale Arbeitszeit kann über die vertraglich festgelegte Arbeitszeit hinausgehen, wenn regel-mäßig Überstunden geleistet werden.<br><br>Bitte tragen Sie die volle Stundenzahl, gegebenenfalls gerun-det, ein (z. B. bei 10,5 Stunden "11").<br><br>Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet eine Person in ih-rer zweiten Erwerbstätigkeit nur gelegentlich, bitten Sie um An-gabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen län-geren Zeitraum. |

| | |
|---|---|
| **61 Tatsächliche Arbeitszeit in der weiteren Erwerbstätigkeit** | Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche **tatsächlich** geleisteten Arbeitsstunden in der weiteren Erwerbstätigkeit ein. Hierzu zählen auch Überstunden. Dagegen zählen Urlaubs- oder Krankheitsstunden/-tage und andere Ausfallzeiten nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit und sind daher nicht mitzuzählen. |
| **62 – 62e** ***Wenn „Ja“ in* 19 *bis* 22, *24 oder* 25** | **Fragen zur gewünschten Arbeitszeit** ***Diese Fragen dienen dazu, zeitlich unterbeschäftigte bzw. überbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. Bei Mehrfachjobbern beziehen sich diese Fragen auf die normalerweise geleistete Wochenarbeitszeit in allen Erwerbstätigkeiten, also Haupt- und Nebentätigkeiten.*** |
| **62, 62d Wunsch nach mehr bzw. weniger Arbeitsstunden** ***Neu*** | Diese Fragen dienen dazu, über- und unterbeschäftigte Erwerbstätige zu identifizieren. **Die Auskunftserteilung bei Frage 62d ist freiwillig.** |
| **62a Verfügbarkeit für zusätzlich gewünschte Arbeitsstunden** ***Neu*** | Unerheblich für die Beantwortung dieser Frage ist, ob der Arbeitgeber die Arbeitszeit aufstocken würde oder ob der Arbeitsmarkt zusätzliche bzw. andere Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Es kommt allein auf die Bereitschaft und den Willen des Befragten an. |
| **62b Hauptgrund für Nichtverfügbarkeit** ***Neu*** | Erfragen Sie bitte bei Personen, die die Frage **62a** mit „Nein“ beantwortet haben, den Grund dafür, warum sie nicht innerhalb von 2 Wochen beginnen könnten, mehr Stunden als bisher zu arbeiten. |
| **62c, 62e Zahl der gewünschten Stunden** | Tragen Sie bitte bei den Fragen **62c** bzw. **62e** ein, wie viele Stunden eine Arbeitnehmerin, ein Arbeitnehmer pro Woche arbeiten möchte. **Die Auskunftserteilung bei Frage 62e ist freiwillig.** |

***63 – 82***

## Arbeitsuche von Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen

Beachten Sie bitte: Die Angaben zur Arbeitsuche bzw. zum Arbeitsplatzwechsel (Fragen **63** bis **82**) gehören zum Kernbereich des Mikrozensus und der EU-Arbeitskräfteerhebung. Wir bitten Sie daher, diesen Fragen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Ihnen hier gegebenen Hinweise bei der Durchführung der Interviews genau zu beachten!

**Jede/r Befragte im Haushalt kann prinzipiell eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit, eine bezahlte Tätigkeit, einen Job oder eine Gelegenheit zum Hinzuverdienst suchen - mit Ausnahme von Kindern unter 15 Jahren. Das gilt auch für Hausfrauen, Schüler/innen und Studenten/-innen, Rentner/innen.**

**Jede Art der Suche, ob nun "auf eigene Faust" oder die Suche über die Agentur für Arbeit, muss durch die folgenden Fragen erfasst werden.**

**Als Arbeitsuche gilt auch, wenn eine Tätigkeit mit wenigen Arbeitsstunden (z. B. 400-Euro-Jobs) gesucht oder die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit beabsichtigt wird.**

***63 – 64***
***Filter:***
***Wenn "Ja" in 19 – 22, 24 oder 25***

## Arbeitsuche von Erwerbstätigen

***Die Fragen 63 bis 64 richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 19 bis 22, 24 oder 25 angegeben haben, gegenwärtig erwerbstätig zu sein!***

**63**
**Arbeitsuche von Erwerbstätigen**

Stellen Sie bitte diese Frage zu einer eventuellen Arbeitsuche an diejenigen Personen, für die mindestens eine der Fragen zur Erwerbsbeteiligung bejaht wurde.
Wird die Frage zur Arbeitsuche verneint, ist das Interview bei Frage **81** fortzusetzen.

**64**
**Hauptgrund**

Wird die Frage zur Arbeitsuche (**63**) bejaht, stellen Sie bitte auch die Frage nach dem Grund für die Arbeitsuche (**64**). Nach Beantwortung der Frage nach dem Grund für die Arbeitsuche ist die Befragung bei Frage **70** fortzusetzen.

***65 – 68***
***Filter:***
***Wenn "Nein" in 19 – 22, 24 und 25***

## Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen

***Die Fragen 65 bis 68 richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die jede der Fragen 19 bis 22, 24 und 25 mit "Nein" beantwortet haben, die also angegeben haben, in der letzten Woche nicht erwerbstätig gewesen zu sein!***

**65**
**Berufliche bzw. bezahlte Tätigkeit gesucht**

Wenn alle Fragen zur Erwerbsbeteiligung (**19 – 22, 24** und **25**) verneint wurden, stellen Sie bitte diese Frage zur Arbeitsuche. Bitte achten Sie besonders darauf, dass Sie diese Frage an **alle** Nichterwerbstätigen im Alter von 15 Jahren oder älter – auch an Schüler/-innen, Studenten/-innen, Hausfrauen und Ruheständler/-innen – stellen.

Es ist bei Frage **65** auch dann „Ja“ anzukreuzen, wenn sich Befragte nach einer Tätigkeit mit wenigen Arbeitsstunden pro Woche (z. B. 400-Euro-Job) umsehen, als Schüler/-innen oder Studenten/Studentinnen einen Ferienjob suchen oder eine Tätigkeit als Selbstständige/-r anstreben.

**69 – 82**
***Filter:***
***Wenn "Ja" in 63 oder 65***

## Fragen zur Arbeitsuche/zum Arbeitsplatzwechsel

***Diese Fragen richten sich grundsätzlich an alle Arbeitsuchenden, d. h. sie kommen für Erwerbstätige, die eine andere oder weitere Tätigkeit suchten („Ja“ in 63) und für Nichterwerbstätige, die eine Tätigkeit suchten („Ja“ in 65) in Betracht.***

**69**
**Grund für Arbeitsuche**

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Frage **65** mit "Ja" beantwortet wurde.

**Freiwillige Unterbrechung** bedeutet, dass eine Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen über einen längeren Zeitraum freiwillig nicht ausgeübt wird (z. B. Hausfrauen, die früher einmal erwerbstätig waren und jetzt wieder eine Berufstätigkeit suchen).

Arbeitsuche nach **Übergang in den Ruhestand** trifft zu, wenn z. B. eine Person im Ruhestand noch eine geringfügige Tätigkeit ausüben will.

**70**
**Art der gesuchten Tätigkeit**

Suchte die befragte Person eine Tätigkeit als Selbstständiger, ist das Interview bei Frage **76** fortzusetzen. Suchte die befragte Person eine Arbeitnehmertätigkeit (Tätigkeit als Angestellter, Arbeiter, Auszubildender oder auch als Beamter), ist das Interview mit Frage **71** fortzusetzen.
Der/die Befragte kann nur eine der beiden Möglichkeiten wählen. In Zweifelsfällen berücksichtigen Sie bitte die Suche nach einer Arbeitnehmertätigkeit.

| | |
|---|---|
| | Die Agentur für Arbeit vermittelt grundsätzlich nur Arbeitnehmertätigkeiten. Ist eine Auskunftsperson bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet, dann muss er eine Arbeitnehmertätigkeit suchen. Gibt die zu befragende Person darüber hinaus auch an, eine Tätigkeit als Selbstständiger zu suchen, so ist hier dennoch nur die Suche nach einer Arbeitnehmertätigkeit zu berücksichtigen und das Interview mit Frage **71** fortzusetzen. Die Angaben zur Suche einer Tätigkeit als Selbstständiger werden in diesem Fall nicht erfragt. |
| **73 Methode der Arbeitsuche nach einer Tätigkeit als Arbeitnehmer** | Treffen mehrere Methoden der Arbeitsuche für eine Person zu, nehmen Sie bitte alle Angaben auf.<br>Bei Beziehern von Arbeitslosengeld I oder II ist die Arbeitsuche über die Agentur für Arbeit oder anderer Behörden die Regel. Nicht ausreichend ist jedoch allein die Registrierung als Arbeitsuchender oder der Kontakt zur Agentur für Arbeit, sondern tatsächliche Bemühungen des/der Befragten um einen Arbeitsplatz.<br><br>„Private Vermittlung“ tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung/private Arbeitsvermittlung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wurde.<br><br>Als „Bewerbung auf eine nicht ausgeschriebene Stelle“ gilt die unmittelbar vom Arbeitsuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung (Initiativbewerbung), die nicht auf ein Inserat, auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit oder durch Bekannte u. Ä., sondern durch selbstständige, direkte Kontaktaufnahme erfolgt.<br><br>Die Arbeitsuche über Freunde, Bekannte oder Verwandte gilt dagegen als „Suche über persönliche Verbindung“.<br><br>Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor. |
| **76 Suchaktivität als Selbstständiger** | Diese Frage ist nur von den Personen zu beantworten, die eine **Tätigkeit als Selbstständiger** suchten. Richten Sie bitte an Personen, die diese Frage verneinen, direkt die Frage **76b**. |
| **76a Bemühungen um eine Tätigkeit als Selbstständiger** | Die Frage **76a** bezieht sich auf die Bemühungen von Personen, die eine Tätigkeit als Selbstständiger aufnehmen möchten. Bitte erfassen Sie alle zutreffenden Bemühungen. |

| | |
|---|---|
| **77 Dauer der Arbeitsuche** | Wurde die Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen durch eine zwischenzeitliche Tätigkeit oder auch längere Krankheit unterbrochen, so ist nur die darauf folgende Zeit als Dauer der Arbeitsuche anzugeben.<br>Für Personen, die die Arbeitsuche noch nicht aufgenommen haben, bleibt diese Frage unbeantwortet. |
| **78 Situation vor Beginn der Arbeitsuche** | Für Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche Schüler oder Student waren, ist „Person in Vollzeitausbildung oder -fortbildung" einzutragen, auch wenn sie nebenbei eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben. |
| **79 Verfügbarkeit** | Beachten Sie bitte, dass die Verfügbarkeit innerhalb von 2 Wochen für den Zeitraum „Berichtswoche und nachfolgende Woche“ erfragt wird. |
| **81 Arbeitslos, arbeitsuchend gemeldet** | Auch wenn die befragte Person erwerbstätig ist, kann sie bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldet sein. Nicht gemeint ist die Arbeitsuche bei einer kommerziellen Arbeitsvermittlungsagentur.<br>Personen, die nicht erwerbstätig sind und die Frage **72** mit „Ja“ beantwortet haben, müssen nicht unbedingt bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet sein.<br>Im Zweifelsfall ist der letzte Arbeitstag in der Berichtswoche, also der Freitag ausschlaggebend. |
| **83/84 – 85a** | **Fragen zum Besuch von Schule und Hochschule** |
| **83/84 Schulbesuch in den letzten 4 Wochen bzw. in den letzten 12 Monaten** | Diese Frage ist immer zu bejahen, wenn eine allgemeinbildende oder berufliche Schule bzw. eine Fachhochschule oder Hochschule besucht wird, auch wenn die betreffende Person darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit ausübt.<br>Zu Schülern/Studierenden zählen auch Personen, die sich in den Ferien befinden bzw. im Übergang auf ein anderes Bildungsprogramm sind. Für diese Personen ist die Kategorie „Nein, wegen (Semester-)Ferien/Übergang in eine andere Schule/ Ausbildung bzw. Hochschule“ zu signieren.<br>Ein Übergang liegt z. B. beim Wechsel von der Hauptschule/ Realschule in eine Berufsausbildung im dualen System oder nach dem Abitur zum Studium vor, solange wie der anschließende Bildungsgang noch nicht begonnen hat. Durch die monatliche Befragung erreicht man diese Personen ggf. nicht innerhalb des Schuljahres/Semesters. Bei der Beantwortung der Fragen zur Schulart ist in der Übergangszeit von dem bisherigen Bildungsprogramm auszugehen. Von einem Übergang kann man in der Regel noch sprechen, wenn seit der Beendigung des vorherigen Programms nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist. |

**85 Schulart**

***Allgemeinbildende Schulen:***

**Grundschulen** (1. – 4. Klassenstufe) vermitteln Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

**Hauptschulen** vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Nachzuweisen sind hier auch Schüler an Abendhauptschulen.

**Realschulen** sind weiterführende Schulen, die unmittelbar im Anschluss an die vierjährige Grundschule oder aber nach Abschluss der Orientierungsstufe besucht werden können. Der Realschulabschluss eröffnet u. a. den Zugang zu den Fachoberschulen. Nachzuweisen sind hier auch Schüler an Abendrealschulen.

**Schulartunabhängige Orientierungsstufen** sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6.

**Schularten mit mehreren Bildungsgängen** vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler erwerben mit erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe den Hauptschulabschluss und mit erfolgreichem Besuch der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung den Realschulabschluss. Je nach Land werden diese Schulen bezeichnet als:
- Bildungsgangübergreifende Klassen,
- Regionale Schulen,
- Duale Oberschulen,
- Sekundarschulen,
- Erweiterte Realschulen,
- Mittelschulen,
- Oberschulen,
- Regelschulklassen an kooperativen Gesamtschulen,
- Regelschulen,
- Sekundarschulzweig an kooperativen Gesamtschulen,
- Integrierte Haupt-/Realschule (IHR).

**Gesamtschule, Waldorfschule**
- Integrierte Gesamtschulen sind Einrichtungen mit integriertem Stufenaufbau, bei denen die verschiedenen Schularten zu einer Schuleinheit zusammen gefasst sind.
- Freie Waldorfschulen sind private Ersatzschulen mit besonderer pädagogischer Prägung.

**Gymnasien** sind weiterführende Schulen. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen. Nachzuweisen sind hier auch Schüler an Abendgymnasien und Kollegs.

**Sonderschulen (Förderschulen)** haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

***Berufliche Schulen:***
Das **Berufsvorbereitungsjahr** (BVJ) bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor.

**Berufliche Schule, die einen mittleren Abschluss vermittelt**, z. B. Realschulabschluss. Hierzu zählen die Berufsaufbauschulen sowie Teile der Berufsfachschulen (z. B. Handelsschulen, Berufskollegs).

Das **Berufsgrundbildungsjahr** (BGJ) vermittelt, allgemeine und – auf der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte. Der erfolgreiche Besuch des BGJ wird großenteils auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet.

**Berufliche Schule, die die Fachhochschul-/Hochschulreife vermittelt**. Hierzu zählen die Fachoberschule, das Fachgymnasium/berufliches Gymnasium, Teile der Berufsfachschulen sowie die Berufsoberschule in Bayern und die Technische Oberschule in Baden-Württemberg.

**Berufsschulen** im dualen System werden von Jugendlichen besucht, die sich in der beruflichen Erstausbildung befinden, in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Der Unterricht steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb oder in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

**Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt** (z. B. Handelsschulen, Berufskollegs, Pflegevorschulen an Krankenanstalten), 1-jährige Schule des Gesundheitswesens. Hierbei handelt es sich um vollzeitschulische Bildungsgänge.

**Fachschulen** (z. B. Technikerschulen, Meisterschulen), werden nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischer Berufsausübung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht.

**Fach-/Berufsakademie**
- Fachakademien (in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus und bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.
- Eine Berufsakademie (BA) ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte

des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die Studierenden sind gleichzeitig Angestellte des Ausbildungsunternehmens.

**2- oder 3-jährige Schulen des Gesundheitswesens** vermitteln die Ausbildung für nichtakademische Gesundheitsdienstberufe (Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe, z. B. Krankenschwester/-pfleger, Physiotherapeut, Medizinisch-technische Assistenten, Altenpfleger).

***Fachhochschulen***

- Fachhochschulen bieten anwendungsorientierte Studien an und werden in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform absolviert (zum Teil unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte). Möglich ist auch die Form des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Den Studienabschluss bilden Fachhochschulprüfungen (Diplom, Bachelor, Master).
- Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst. zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen. Das Studium an Verwaltungsfachhochschulen führt überlicherweise zu einem Diplomabschluss.

**Universitäten** (einschließlich pädagogischer und theologischer Hochschulen, Kunsthochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu zählen auch gleichrangige Einrichtungen wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen oder auch anerkannte private Hochschulen.

Auch hier erfolgt die Ausbildung normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte, oder als berufsbegleitendes Teilzeit- oder Fernstudium. Den Studienabschluss bilden Hochschulprüfungen (Diplom, Magister, Bachelor, Master usw.) oder Staats- bzw. kirchliche Prüfungen.

Ein **Promotionsstudium** setzt in der Regel einen anderen ersten Hochschulabschluss voraus.

**85a Klassenstufe**

Für Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, ist zusätzlich die Klassenstufe zu erfragen, die besucht wird. Die Klassenstufen (auch Schuljahrgänge/Jahrgangsstufen) werden, mit der untersten Klasse beginnend, aufsteigend gezählt.

**Klassenstufen 1 bis 4 (Primarbereich):**
Schüler, die die Klassenstufen 1 bis 4 der Grundschulen, Gesamtschulen, Waldorfschulen oder Sonderschulen (Förderschulen) besuchen.

**Klassenstufen 5 bis 10 (Sekundarbereich I)**
Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 an folgenden Schulen:
- Hauptschulen (einschl. der Klassen 5 und 6 der Grundschulen in Berlin und Brandenburg),
- Realschulen,
- schulartunabhängige Orientierungsstufe,
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen,
- Gesamtschulen, Waldorfschulen,
- Gymnasien,
- Sonderschulen (Förderschulen),
- Abendhauptschulen,
- Abendrealschulen.

**Klassenstufe 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe):**
Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 (Sekundarbereich II) an folgenden Schulen :
- Gymnasien,
- Gesamtschulen, Waldorfschulen,
- Sonderschulen (Förderschulen),
- Abendgymnasien,
- Kollegs.

**87 – 92**

## Fragen zu Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen

**87 Allgemeiner Schulabschluss**

„Ja“ ist anzugeben, wenn ein allgemeiner Schulabschluss bereits erreicht wurde. Für Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

**87a Art des höchsten allgemeinen Schulabschlusses**

Für Personen, die die Frage **87** bejaht haben, ist bei dieser Frage jeweils die erfolgreich abgeschlossene Schulausbildung anzugeben, und zwar der höchste erreichte Abschluss. Für Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

**Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch:**
Diese Ausprägung ist dann zu signieren, wenn eine Person zwar eine Schule besucht und auch dabei einen Abschluss erreicht hat, jedoch dieser Abschluss nicht mindestens dem Hauptschulabschluss bzw. dem früheren Volksschulabschluss entspricht.

Darunter fallen Personen mit einem Bildungsabschluss im Ausland nach maximal 7 Jahren Schulbesuch (z. B. 3 oder 5 Jahre in der Türkei) sowie auch Abgänger aus der 7. Klasse der Polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR und auch Absolventen einer Sonderschule ohne Hauptschul-/Realschulabschluss.

**Haupt- (Volks-)schulabschluss:**
Dieser Abschluss kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an Haupt- (Volks-)schulen, Sonderschulen (Förderschulen), Waldorfschulen, Realschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Absolventen der 9. oder 10. Klassenstufe mit Hauptschulabschluss) Gesamtschulen und Gymnasien sowie nachträglich auch an beruflichen Schulen sowie an Abendhauptschulen erworben werden. Früher konnte der Abschluss auch an „Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler“ erworben werden.

**Abschluss der allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule der ehemaligen DDR:**
Abschlusszeugnis der 8., 9. oder 10. Klasse der allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR.

**Realschulabschluss (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluss:**
Abschlusszeugnis der Realschule, der Abendrealschule, eines Realschulzweiges an Gesamtschulen, einer Waldorfschule, Sonderschule, Schule mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (5. bis 9. bzw. 10. Klassenstufe), sowie Versetzungszeugnis in die 11. Klasse des Gymnasiums. In einigen Bundesländern kann der Realschulabschluss auch nach dem 10. Pflichtschuljahr an Hauptschulen erworben werden.

Die Mittlere Reife oder gleichwertige Abschlüsse können an Berufsfachschulen oder durch den Abschluss einer Berufsaufbauschule erworben werden, außerdem an Berufsschulen, Fachschulen sowie im Berufsvorbereitungsjahr. Darüber hinaus konnte die Mittlere Reife in Nordrhein-Westfalen an Kollegschulen erworben werden.
Bei Schularten mit mehreren Bildungsgängen darf hier nur die 10. Klassenstufe stehen.

**Fachhochschulreife:**
- **an einer allgemeinbildenden Schule:** Sie kann mit erfolgreichem Abschluss der 12. Klasse des Gymnasiums erworben werden.
- **an einer beruflichen Schule:** Sie kann durch den Abschluss einer Fachoberschule sowie an einem beruflichen Gymnasium, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/Technischen Oberschule, Fachschule oder einer Fachakademie erworben werden. Darüber hinaus waren diese Abschlüsse in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an Kollegschulen möglich.

**Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur)**

- **an einer allgemeinbildenden Schule:**
  Abschluss eines Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, eines Abendgymnasiums, Kollegs oder der Erweiterten Oberschule in der ehemaligen DDR.
- **an einer beruflichen Schule:**
  kann durch den Abschluss eines beruflichen Gymnasiums, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/Technischen Oberschule oder einer Fachakademie erworben werden. Darüber hinaus waren diese Abschlüsse in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an Kollegschulen möglich.

  In der ehemaligen DDR konnte dieser Abschluss an Fachschulen im Anschluss an eine Berufsausbildung sowie in der Berufsausbildung mit Abitur erworben werden.

**88a**
**Art des beruflichen Ausbildungsabschlusses oder Hochschul-/ Fachhochschulabschlusses**

Tragen Sie hier bitte nur den höchsten beruflichen (Hochschul-) Abschluss ein. Meistens ist dies auch der zuletzt gemachte Abschluss im Rahmen einer beruflichen Ausbildung (siehe hierzu auch **Antwortliste**).

**Anlernausbildung oder berufliches Praktikum**
Als berufliches Praktikum gilt eine mindestens einjährige praktische Ausbildung in einem Betrieb (z. B. Technisches Praktikum).

Das **Berufsvorbereitungsjahr** (in einigen Bundesländern **Berufsgrundschule**) bereitet Jugendliche ohne Ausbildung auf eine berufliche Ausbildung vor.

**Abschluss einer Lehre/Berufsausbildung im dualen System** ist einzutragen, wenn eine Berufsausbildung im dualen System von mindestens 2 Jahren abgeschlossen wurde. Die Berufsausbildung wird dabei im dualen Berufsausbildungssystem in den Ausbildungsbetrieben und den Berufsschulen vermittelt.

Personen, die ihre berufliche Ausbildung in der ehemaligen DDR abgeschlossen haben, können als letzte berufliche Ausbildung eine **berufliche Teilausbildung** absolviert haben. Die berufliche Teilausbildung wurde absolviert für Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines entsprechenden Facharbeiters sind, für die allein aber kein Facharbeiterabschluss erforderlich ist. Die Teilausbildung zählte zur Berufsausbildung und erfolgte auf der Grundlage eines Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule und für Abgänger einer Hilfsschule. Sie war auch für Werktätige möglich. Diese Teilausbildung ist ebenfalls mit Abschluss einer Lehrausbildung zu signieren.

**Der Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung** beinhaltet den Abschluss nach zweijähriger Ausbildung.

**Ein berufsqualifizierender Abschluss an einer Berufsfachschule** wird erworben durch das Abschlusszeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist, z. B. Höhere Handelsschule. Hierbei handelt es sich um vollzeitschulische Bildungsgänge. Darüber hinaus waren solche berufsqualifizierenden Abschlüsse in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an Kollegschulen möglich. Der Abschluss einer einjährigen Schule des Gesundheitswesens qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie Krankenpflegehelfer oder Sanitäter.

Unter **Meister-/Technikerausbildung oder gleichwertiger Fachschulabschluss** fällt neben beruflicher Fortbildung u. a. auch die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an Fachschulen. Der Abschluss einer zwei- oder dreijährigen Schule des Gesundheitswesens befähigt z. B. zu Berufen wie Medizinisch-Technischer Assistent oder Krankenschwester/-pfleger. Weiterhin ist hier auch der Abschluss einer Fachakademie oder einer Berufsakademie einzutragen.

**Abschluss einer Fachschule der ehemaligen DDR** trifft für Personen zu, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Fach- und Ingenieurschule, z. B. für Grundschullehrer, Ökonomen, Bibliothekare, Werbung und Gestaltung abgeschlossen haben.

**Den Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule** haben Personen, die eine Fachhochschule für den öffentlichen Dienst abgeschlossen haben.

**Den Fachhochschulabschluss** (auch Ingenieurschulabschluss) haben Personen, die das Studium an Fachhochschulen abgeschlossen haben. Gleichwertig sind hier auch die früheren Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen für Sozialwesen, Sozialpädagogik, Wirtschaft usw. und an Polytechniken sowie den früheren Ingenieurschulen anzusehen. Hier sind auch Absolventen von Bachelorstudiengängen sowie Masterstudiengängen **an Fachhochschulen** nachzuweisen.

**Abschluss einer Universität, Hochschule, Kunsthochschule** bezieht sich auf Personen, die das Studium an Universitäten, Hochschulen, den früheren Gesamthochschulen, Fernuniversitäten, technischen Hochschulen und pädagogischen sowie theologischen und Kunst- und Musikhochschulen abgeschlossen haben.

Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen an **Universitäten, Hochschulen bzw. Kunsthochschulen** werden ebenfalls unter dieser Kategorie nachgewiesen.

**Promotion** ist die Erlangung eines Doktortitels.

| | |
|---|---|
| **88b (Haupt-) Fachrichtung des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschul-/ Fachhochschulabschlusses** | Anlernausbildung, berufliches Praktikum oder Berufsvorbereitungsjahr sind hier nicht zu berücksichtigen.<br><br>Absolventen einer Berufsausbildung geben den Ausbildungsberuf an, Absolventen von beruflichen Schulen die Fachrichtung, das Berufsfeld oder die Berufsgruppe, Hochschulabsolventen das (erste) Studienfach des Abschlusses. |
| **90 Weiterer beruflicher Ausbildungsabschluss** | Nur Personen mit mindestens einem Abschluss (Frage **88a**) an einer Verwaltungsfachhochschule, Fachhochschule, Hochschule, Universität oder mit Promotion sind zu befragen, ob sie darüber hinaus einen weiteren beruflichen Abschluss haben. |
| **92 Jahr des höchsten allgemeinen Schulabschlusses** | Das Jahr des höchsten allgemeinen Schulabschlusses ist nur dann anzugeben, wenn kein beruflicher Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluss, aber ein allgemeiner Schulabschluss vorhanden ist. |
| **93 – 95** ***Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter*** | **Fragen zur allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung, Lehrveranstaltungen**<br>***Die Fragen 93 bis 95 richten sich an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter.*** |
| **93 Teilnahme an Lehrveranstaltungen der allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung in den letzten 12 Monaten** | Hier sind Lehrveranstaltungen der allgemeinen (privaten/sozialen) oder der beruflichen Weiterbildung zu berücksichtigen, die in den letzten 12 Monaten besucht wurden, unabhängig davon, ob sie noch andauern oder bereits abgeschlossen sind. Diese Erläuterungen gelten auch für die später folgenden Fragen zu Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen.<br><br>Unter Lehrveranstaltungen versteht man Kurse, Lehrgänge, Seminare, Tagungen, Vorträge, Lernzirkel, Fernunterricht oder Privatunterricht zum Zwecke der allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung. In den meisten Fällen ist für die Teilnahme eine Anmeldung erforderlich.<br><br>Unter allgemeiner Weiterbildung versteht man den Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen für persönliche, häusliche, soziale oder gesellschaftliche Zwecke sowie für Freizeitaktivitäten. |

| | |
|---|---|
| | Lehrveranstaltungen der allgemeinen Weiterbildung umfassen z. B. folgende Themenbereiche: Gesundheitsfragen, Haushalt, Erziehung, Familie, Sprachen, Naturwissenschaft, Technik, Umweltschutz/Ökologie, Geisteswissenschaften, Geschichte, Literatur, Kunst, Religion, Politik und Gesellschaft, Renten-, Steuer-, Versicherungs- und andere Rechtsfragen, Freizeitgestaltung und Sport.<br><br>Berufliche Weiterbildung hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten und zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen, sich in neue berufliche Aufgaben einzuarbeiten oder einen beruflichen Aufstieg bzw. Arbeitsplatzwechsel zu ermöglichen. Sie knüpft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an. Die berufliche Weiterbildung umfasst auch die berufliche Umschulung. Diese hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen. Auch eine weitere Lehr-/ Anlernausbildung kann eine Umschulungsmaßnahme sein.<br><br>Lehrveranstaltungen der beruflichen Weiterbildung umfassen ein weites Themenspektrum. Typische Beispiele sind Veranstaltungen zu EDV/Informationstechnik, Management, Kooperationstraining, Arbeitstechniken, Gesprächsführung, Verkaufstraining, Sprachkurse, Buchhaltung, Finanzwesen, Technik und Produktion, Sekretariats-/Büroarbeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. |
| **93a Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen insgesamt in den letzten 12 Monaten** | Hier ist die Gesamtdauer aller Lehrveranstaltungen in Stunden (Zeitstunden) in den letzten 12 Monaten anzugeben. Die Gesamtdauer bezieht sich nur auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Damit verbundene Hausaufgaben und Reisezeiten sind nicht einzurechnen. |
| **93b Zweck der Lehrveranstaltung** | Hier ist anzugeben, ob die Teilnahme an der Lehrveranstaltung überwiegend beruflichen Zwecken dient(e), überwiegend privat/sozial oder sowohl beruflich als auch privat/sozial motiviert war bzw. ist. Siehe dazu auch die Erläuterungen zur allgemeinen und beruflichen Weiterbildung bei Frage **93**. |

**94 – 95**
***Filter: an alle Personen mit mindestens einer Lehrveranstaltung***

## Fragen zu Lehrveranstaltungen zu allgemeinen oder beruflichen Zwecken in den letzten 4 Wochen

***Die Frage 94 richtet sich an alle Personen, die mindestens an einer Lehrveranstaltung zu allgemeinen oder beruflichen Zwecken in den letzten vier Wochen teilgenommen haben.***

**94 – 93b**
**Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten 4 Wochen**

Lesen Sie hierzu auch die Erläuterungen zu den Fragen **93** bis **93b**.

**95**
**Inhalt der letzten Lehrveranstaltung**

Für alle Personen mit Angaben zu einer oder mehreren Lehrveranstaltung(en) in den letzten 4 Wochen ist der Inhalt der letzten Lehrveranstaltung zu erfragen.

Diese Bezeichnungen sollten möglichst genau angegeben werden (z. B. Textverarbeitung, Töpfern, Insolvenzrecht, Deutsch für Ausländer(innen), Kommunikation, Rhetorik, privater Musikunterricht, Steuerrecht, Segelschein, Geldanlagen, Berufsorientierung, Bewerbungsstrategien, Erziehungsfragen).

Wenn die Lehrveranstaltung mehrere Themenbereiche umfasst, so ist der Themenbereich anzugeben, auf den die meiste Zeit verwendet wurde.

**96 – 101b**

## Fragen zur Staatsangehörigkeit

**Diese Fragen sind an alle Befragten zu richten.**

**96**
**In Deutschland geboren**

Personen, die in der ehemaligen DDR geboren wurden, sind auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren.

**98**
**Aufenthaltsdauer**

**Bitte beachten Sie folgenden Sonderfall:**
Hatte ein Befragter nach einem ersten Zuzug die Bundesrepublik Deutschland für mehr als 6 Monate wieder verlassen und kehrte anschließend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten etc.) Zuzugs hier anzugeben.

Nur bei einem Aufenthalt im Ausland unter sechs Monaten ist das Jahr des ersten Zuzugs in die Bundesrepublik anzugeben.

| | |
|---|---|
| **99a Ausländische Staatsangehörigkeit(en)** | Die Frage richtet sich sowohl an deutsche Staatsangehörige mit einer weiteren ausländischen Staatsangehörigkeit als auch an Ausländer, die mindestens eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.<br><br>Hat ein Befragter mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, sind bis zu zwei Angaben pro Befragten aufzunehmen.<br><br>Beachten Sie bitte: Inhaber eines Nansenpasses sind Staatenlose und erhalten die Signierziffer „98". |
| **101 Deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, als Spätaussiedler (mit oder ohne Einbürgerung) oder durch Einbürgerung** | Seit dem 1.1.2000 gilt für die deutschen Staatsanghörigkeit neben dem Abstammungsprinzip (deutsche Eltern = deutsches Kind) auch das Geburtsprinzip. Das heißt, dass unter bestimmten Voraussetzungen das in Deutschland geborene Kind ausländischer Eltern automatisch deutsche/-r Staatsangehörige/-r ist.<br><br>Mit Ausstellung des Aufnahmebescheides durch das Bundesverwaltungsamt wird ein Antragsteller als Spätaussiedler anerkannt. Im Aufnahmebescheid sind auch die ebenfalls anerkannten Familienmitglieder aufgeführt.<br>Bis zum Jahr 2000 wurde die deutsche Staatsangehörigkeit einem Spätaussiedler durch Einbürgerung auf Antrag erteilt. Dies ist durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts entfallen.<br><br>Einbürgerung ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag. In diesem Fall erhält der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen behördlichen Bescheid. |
| **101a Jahr der Einbürgerung** | Das Jahr der Einbürgerung bezieht sich auf das Jahr, in dem der Antragsteller den Bescheid über die Einbürgerung erhalten hat, nicht auf das Jahr der Antragstellung. |
| **101b Staatsangehörigkeit vor dem Zuzug als Spätaussiedler-/in oder der Einbürgerung** | Die ehemaligen, nicht mehr existierenden Staaten stehen zusammengefasst am Ende der Staatenliste.<br><br>Bitte beachten Sie die erweiterte Liste der Staaten und legen Sie dem/der Befragten die Antwortliste vor. |

**102 – 102b**

## Fragen zu den Angehörigen im Herkunftsland

**Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!**

**102b Kinder im Herkunftsland**

Bei Ehepaaren ist die Zahl der Kinder je Altersgruppe nur bei einem Elternteil einzutragen.

**103 – 114**

***Neu***

## Fragen zur Staatsangehörigkeit und Einbürgerung der Eltern

**103/109, 104/110 Zuzugsjahr der Mutter bzw. des Vaters**

Die weiteren Fragen zur Staatsangehörigkeit und Einbürgerung der Eltern sind nur dann zu stellen, wenn die Eltern nicht im Haushalt leben oder verstorben sind.

Bei wiederholten Zu-, Weg- und Zuzügen ist das Zuzugsjahr anzugeben, in dem sich der Lebensmittelpunkt stabil auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlagert hat.

**105 – 105a/ 111 – 111a Staatsangehörigkeit der Mutter bzw. des Vaters**

Beachten Sie, dass auch Staaten, Staatsangehörigkeiten aufgelistet sind, die es nicht mehr gibt, die die Eltern aber besaßen.

**107 – 108/ 113 – 114 Deutsche Staatsangehörigkeit der Mutter/des Vaters durch Einbürgerung/ Staatsangehörigkeit vor der Einbürgerung**

Beachten Sie bitte die Hinweise zu **101** bis **101b**!

**115 – 121**
***Filter: an alle Personen***

## Fragen zu Unterhalt/Einkommen

***Die Fragen 115 bis 121 richten sich grundsätzlich an alle Personen!***

**115 Überwiegender Lebens-unterhalt**

„Überwiegende“ Quelle des Lebensunterhaltes ist die Einkommensquelle, die von ihrem Umfang her den größten Beitrag zum eigenen Unterhalt beiträgt.

**Eigene Erwerbstätigkeit, Berufstätigkeit** ist für den überwiegenden Lebensunterhalt die Regel.
Abweichungen sind z. B. bei **Auszubildenden** möglich, die aufgrund ihres geringen Entgelts überwiegend von den Eltern unterhalten werden.

Wenn Befragte ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus einer geringfügigen Beschäftigung bestreiten, ist ebenfalls "Erwerbstätigkeit, Berufstätigkeit" einzutragen.

Altersrentner, die noch erwerbstätig sind, können entweder überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder von ihrer Rente leben.

**Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialgeld** ist je nach Art der bezogenen Leistungen einzutragen.
Sozialgeld wird nach § 28 Sozialgesetzbuch II an Personen gezahlt, die mit einem erwerbsfähigen Bedürftigen (Bezieher von ALG II) in Haushaltsgemeinschaft leben.
Nicht anzugeben sind hier Sozialhilfeleistungen, z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, oder Asylbewerberleistungen.

**Rente, Pension** ist anzukreuzen, wenn der überwiegende Lebensunterhalt aus einer **eigenen** Rente, Pension, nicht aus der des Ehepartners bestritten wird.
Bei Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung vermerken Sie die Antwort "Rente, Pension“.

**Nicht aus eigenen Einnahmequellen** lebend ist nicht zwingend mit einer festen regelmäßigen Zahlung an eine Person gleichzustellen (z. B. Taschengeld), hier sind auch Ehepartner ohne eigenes Einkommen oder mit einer Tätigkeit mit geringem Einkommen, von dem sie nicht allein leben können oder Auszubildende mit geringem Entgelt einzugeben.

**Eigenes Vermögen** umfasst neben Bargeld, Immobilien, Aktien, Ersparnissen, Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Altenteil auch regelmäßige Leistungen aus **Lebensversicherungen** (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker).

**Hilfe zum Lebensunterhalt**, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe in besonderen Lebenslagen (z. B. Krankenhilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, nicht aber Pflegegeld) sind **Sozialhilfe -** Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII.

Sozialhilfe beziehen Erwerbsunfähige auf Zeit, Vorruheständler mit niedriger Rente, längerfristig Erkrankte und hilfebedürftige Kinder mit selbst nicht hilfebedürftigen Eltern.

Sozialgeldbezieher sind hingegen Personen, die grundsätzlich noch arbeitsfähig sind. Sozialgeld-Bezieher (Familienmitglieder bei Bezug von ALG II) sind hier nicht einzuordnen (s. Erläuterungen zum ALG II).

Ordnen Sie **Elterngeld** bitte dem Leistungsbezieher zu (Entgeltersatz für den betreuenden Elternteil).

Unter **Sonstige Unterstützungen** fallen alle bisher nicht aufgeführten Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Hierzu zählt neben den bereits im Fragebogen aufgeführten Beispielen auch das sogenannte Vorruhestandsgeld.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor.

**116**
**Rente, Pension**

Achten Sie bei den Fragen zu Renten/Pensionen bitte besonders auf den Unterschied zwischen dem Bezug von Witwen-, Waisen- und Hinterbliebenenrenten, -pensionen und dem Bezug von eigenen Versichertenrenten.

**117**
**Bezug von Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen**

Alle Renten/Pensionen sind bei den jeweiligen Beziehern einzutragen, insbesondere ist Waisen-/Halbwaisenrente dem beziehenden Kind zuzuordnen. Hierbei sind keine Renten/ Pensionen gemeint, die man aufgrund eigener Einzahlungen erhält.

Bei den Fragen nach dem Rentenbezug wird nicht nach Betriebsrenten, sondern nach „öffentlichen Renten“ gefragt. Wenn eine Person mehrere Renten bezieht, lassen Sie sich bitte alle Renten angeben.

Renten werden nicht nur von der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA, LVA) sondern auch von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geleistet.

| | |
|---|---|
| **118 Bezug von eigener Rente, Pension** | Hier sind die eigenen Versichertenrenten/Pensionen aller Haushaltsmitglieder zu erfragen, die diese aufgrund selbst erworbener Ansprüche, also aufgrund ihrer gezahlten Beiträge zu einer Versicherung, beziehen.<br><br>Auch hier wird nach "öffentlichen Renten" und nicht nach Betriebsrenten gefragt. Betriebsrenten sind gegebenenfalls bei Frage **120** zu berücksichtigen.<br><br>Wenn jemand mehrere Renten gleichzeitig erhält, tragen Sie bitte alle Renten ein.<br><br>Öffentliche Pensionen erhalten nur Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz fallen. Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung sind hier nicht zu erfragen.<br><br>Zu den „sonstigen öffentlichen Renten“ gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirte, also die Landabgaberente und das Altersgeld. |
| **119 Bezug von öffentlichen Zahlungen/ Unterstützungen** | Erfragen Sie bitte für jedes Haushaltsmitglied, ob entsprechende Zahlungen/Unterstützungen bezogen werden. Werden mehrere öffentliche Zahlungen/Unterstützungen bezogen, lassen Sie sich bitte alle nennen.<br><br>Seit dem 1. Januar 2005 erhalten Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (Leistungen nach Hartz IV, Antwortmöglichkeit „2“) sowie Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung u. a. Hilfen in besonderen Lebenslagen (Antwortmöglichkeit „3“) beziehen, kein Wohngeld mehr. Die Leistungen für angemessene Wohnungs- und Heizkosten sind bereits in den genannten öffentlichen Zahlungen enthalten.<br><br>Wohngeld erhalten in der Regel Haushalte mit geringem Einkommen (z. B. durch Erwerbseinkünfte, Arbeitslosengeld I oder Rente) als Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums.<br><br>Der Bezug von Altersübergangsgeld (vorwiegend in den neuen Bundesländern) ist als Bezug „sonstiger öffentlicher Zahlungen" anzusehen.<br><br>Auch der Bezug von Krankengeld ist den „sonstigen öffentlichen Zahlungen“ zuzuordnen, da es sich hierbei um eine gesetzlich vorgeschriebene Regelleistung (Entgeltersatzleistung) der gesetzlichen Krankenversicherung bei Arbeitsunfähigkeit handelt. |

| | |
|---|---|
| **119a Pflegegeld, Pflegesach-leistungen aus der Pflegever-sicherung** | Hier wird nur nach den „öffentlichen“ Leistungen, also der Leistung der gesetzlichen Krankenkassen, gefragt. Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung sind hier **nicht** gemeint. |
| **120 Private Ein-kommen ohne Erwerbsein-kommen** | Bei Frage **120** ist für jedes Haushaltsmitglied nach privaten Ein-kommensarten zu fragen, sofern es sich **nicht** um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt.<br><br>Bezieht jemand mehrere private Einkommen, so tragen Sie bitte alle Einkommensarten ein.<br><br>Bezieher von Vorruhestandsgeld aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen der „Betriebsrente" zuzuordnen.<br><br>Als Altenteil wird Einkommen bezeichnet, welches man auf-grund einer rechtlichen Regelung über die vorzeitige Betriebs-übernahme durch den Erben in der Landwirtschaft bezieht.<br><br>Leistungen aus Versorgungswerken für bestimmte freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker tragen Sie bitte unter „Leistungen aus einer Lebensversicherung" ein.<br><br>„Private Unterstützung“ können z. B. auch die Zahlungen von Eltern an ihre auswärts studierenden Kinder sowie Stipendien oder Alimentationszahlungen sein.<br><br>Beachten Sie bitte: Auch Kinder können schon eigene private Einkommen beziehen, z. B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.<br><br>Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Antwortliste** vor. |
| **121 Persönliches Nettoein-kommen bzw. Haushalts-nettoein-kommen** | Die Frage **121** bezieht sich auf das Nettoeinkommen im ver-gangenen Monat.<br>Dem Nettoeinkommen zuzurechnen sind Zuschüsse zum Ver-mögenswirksamen Sparen, Vorschüsse und gegebenenfalls gewährte geldwerte Vorteile. Hierzu zählen z. B. der vom Arbeitgeber getragene Mietanteil an einer Werkswohnung, ein vom Arbeitgeber gestellter Kraftwagen, freies telefonieren oder sonstige ähnliche Leistungen.<br><br>Auch Naturalbezüge wie freie Verpflegung und Deputate sind hier zuzurechnen.<br>Die hierfür als Einkommen anzusetzenden Beträge richten sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) und |

werden jährlich angepasst. Sie können beim Statistischen Landesamt erfragt werden.

Bei Einkommen von Kindern ist insbesondere an Einkünfte wie z. B. Waisen-/Halbwaisenrenten, Erhalt von Alimenten, Ausbildungsbeihilfen und Sozialhilfe gedacht.

Einkommen in ausländischer Währung sind in Euro umzurechnen.

Trennungsentschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Da Selbstständigen oft nur der Nettobetrag des gesamten Jahres bekannt ist, muss für diese Personen das Jahreseinkommen durch 12 geteilt werden.
Bei selbstständigen Landwirten (Haupttätigkeit) muss keine Angabe zur Höhe des Einkommens erfragt werden. Als Signatur ist für diesen Personenkreis „50“ einzutragen.

Für Personen, die kein eigenes Einkommen haben, ist die Signatur „90“ einzutragen.

Sofern die Person in diesem Monat eine neue Arbeitsstelle angetreten hat, ist das Einkommen diesen Monats anzugeben.

Das **Haushaltsnettoeinkommen** ist die Summe sämtlicher Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder. Erhält aber ein Haushaltsmitglied eine Zahlung von einem anderen Mitglied desselben Haushalts, so ist diese Zahlung zwischen Haushaltsmitgliedern beim Haushaltseinkommen (als Summe der Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder) nicht zu berücksichtigen, da dem Haushalt kein (weiteres) Einkommen „von außen“ zufließt, sondern nur ein „Einkommenstransfer“ zwischen den Haushaltsmitgliedern stattfindet.

Beispiel: Ein Haushaltsmitglied erhält Pflegegeld. Dieses Pflegegeld ist zunächst seinem persönlichen Nettoeinkommen zuzurechnen. Das pflegebedürftige Haushaltsmitglied gibt dieses Pflegegeld dann aber weiter an einen zum Haushalt gehörigen Familienangehörigen, der die häusliche Pflege übernommen hat. Bei der pflegenden Person zählt das Pflegegeld als Einkommen. Dem Haushalt fließt diese Zahlung aber nur einmal zu. Daher darf diese Zahlung beim Haushaltsnettoeinkommen auch nur einmal berücksichtigt werden.
Für Haushalte, in denen zumindest ein Haushaltsmitglied selbstständiger Landwirt (Haupttätigkeit) ist, entfällt die Frage zum Haushaltsnettoeinkommen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen die Signatur „50“ ein.

**123 – 123a**
***Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, sofern nicht Voll-rentner aus Altersgründen***

## Fragen zur Altersvorsorge

***Die Fragen 123 und 123a richten sich grundsätzlich an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter. Ausgenommen sind Personen, die eine Vollrente aufgrund ihres Alters beziehen. In der Regel sind dies Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Unter bestimmten Umständen kann eine Rente aufgrund des Alters auch vor dem vollendeten 65. Lebensjahr bezogen werden.***

**123 Pflichtver-sichert am Stichtag in der gesetzlichen Rentenver-sicherung (GRV)**

**Pflichtversichert** in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), also bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Landesversicherungsanstalt oder der Knappschaftlichen Rentenversicherung, die heute unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung zusammengefasst sind, sind hauptsächlich Arbeiter und Angestellte (Ausnahmen s. u.), Wehr- und Zivil-dienstleistende sowie bestimmte Selbstständige (z. B. Hand-werker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten).

Darüber hinaus können alle Selbstständigen der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten.

Für **Arbeitslose mit Arbeitslosengeld I/II** werden Beiträge ent-richtet. Sie gelten daher als pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch für **Bezieher von Altersübergangsgeld** trägt die Agentur für Arbeit die Beiträge für die Rentenversicherung. Sie gelten als pflichtversichert.

Personen im **Vorruhestand** sind pflichtversichert, wenn sie vor dem Eintritt in den Vorruhestand bereits pflichtversichert waren. Der Eintritt in den Vorruhestand begründet für Personen ohne Pflichtversicherung jedoch keine Versicherungspflicht.

**Wehrpflichtige, Soldaten auf Wehrübung** (für mindestens 3 Tage Dauer) **und Zivildienstleistende** sind in dem Zweig rentenversicherungspflichtig**,** dem sie vor ihrer Einberufung angehörten. Wer vorher nicht der gesetzlichen Rentenversiche-rung angehörte – auch nicht als freiwilliges Mitglied – wird wäh-rend seiner Dienstzeit in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert.

Folgende Personengruppen gehören **nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:**

- **Beamte, aber auch vergleichbare Angestellte** mit lebenslanger Versorgung nach beamtenrechtlichen Grund-sätzen (sog. DO-Angestellte). Diesen seltenen Angestellten-typus findet man bei Sozialversicherungsträgern (Landes-

versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Orts-, Innungskrankenkassen, landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen u. ä. nicht bei Ersatzkassen). Jedoch sind nicht alle dort beschäftigten Angestellten auch DO-Angestellte! Der so genannte „Bankbeamte“ ist in der Regel rentenversicherungspflichtiger Angestellter.

- **Ärzte, Apotheker, Architekten** und **Rechtsanwälte,** die **Mitglied** einer entsprechenden **Kammer** sind. Durch diese Mitgliedschaft sind sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, werden aber durch ein berufsständisches Versorgungswerk abgesichert, zu welchem sie beitragspflichtig sind.
- **Selbstständige** und **mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag.** Wer als mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist in der Regel sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert – es sei denn, er fiele unter die genannten Ausnahmen. Mithelfende Familienangehörige mit Arbeitsvertrag sind auch im Abschnitt „Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit/Frühere Erwerbstätigkeit“ als Angestellte oder Arbeiter einzutragen und nicht als mithelfende Familienangehörige.
- **Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein**, wenn sie einen gültigen **Befreiungsbescheid** der Deutschen Rentenversicherung (früher BfA) besitzen. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Kreis, der bis zum 31.12.1967 nicht der Versicherungspflicht unterlag und der sich unter bestimmten Umständen auch über diesen Zeitpunkt hinaus befreien lassen konnte. Nach dem Rentenreformgesetz haben diese Angestellten ab 1.1.1973 aber wieder die Möglichkeit, in die Angestelltenrentenversicherung einzutreten.
- **Sozialhilfeempfänger** und **Strafgefangene** unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht.

**Sonderfälle:**
In den ersten drei Jahren einer **Kindererziehung** ist die Mutter (im Ausnahmefall der Vater) – unabhängig von einer evtl. vorherigen Berufstätigkeit - in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden vom Bund an den Rentenversicherungsträger entrichtet.

Ähnliches gilt unter Umständen für nicht erwerbsmäßig tätige **Pflegepersonen**.

Personen, die am Erhebungsstichtag **arbeitsunfähig krank** sind und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, aber eine **Lohnersatzleistung (Krankengeld)** erhalten, sind pflichtversichert.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte (Landwirtschaftliche Versorgungskasse) nicht der gesetzlichen Rentenversicherung zuzurechnen ist.

| | |
|---|---|
| **123a Freiwillig versichert in der Berichtswoche in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)** | Diese Frage betrifft nur Personen, die in der Berichtswoche nicht versicherungspflichtig tätig waren. Die freiwillige (Weiter-) Versicherung dient z. B. dazu, einen Rentenanspruch zu erhalten oder zu erwerben. Auch hier ist die Frage zu verneinen, wenn Beiträge zurückerstattet wurden. |
| **124 Lebensversicherung (auch private Rentenversicherung)**<br><br>***Neu*** | **Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!**<br>Hier ist einzutragen, ob für ein Haushaltsmitglied eine auf seine Person abgeschlossene Lebensversicherung bzw. eine private Rentenversicherung als Altersvorsorge besteht.<br><br>Unter „Lebensversicherung“ sind hier Verträge zu verstehen, die auf den Namen eines Haushaltsmitglieds bei einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen worden sind und die eine Kapital- oder Rentenleistung als Altersvorsorge zum Inhalt haben.<br><br>Achten Sie bitte darauf, dass die Versicherungen bei dem Haushaltsmitglied eingetragen werden, auf dessen Namen sie abgeschlossen sind, gleichgültig, wer die Prämien bezahlt oder wer im Todesfall der Begünstigte ist.<br><br>Insbesondere sind bei dieser Frage folgende Lebensversicherungsarten gemeint:<br>- Todesfall- und Erlebensfallversicherung<br>Die Versicherung wird – wenn der Versicherte nicht vorher gestorben ist – zu einem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt ausgezahlt (z. B. wenn der Versicherte sein 60. Lebensjahr vollendet hat).<br>- Lebensversicherung auf zwei verbundene Leben<br>Sie wird in der Regel von Ehepaaren abgeschlossen. Stirbt einer der Vertragspartner, wird die Versicherungssumme an den überlebenden Partner ausgezahlt. Hier ist die zutreffende Ziffer für beide Personen einzutragen.<br>- Private Rentenversicherung<br>Sie sichert dem Versicherten für das Alter ein zusätzliches Einkommen.<br><br>Nicht zu berücksichtigen bei dieser Frage sind:<br>- Sterbegeldversicherungen oder Lebensversicherungen, die nur die Funktion einer Sterbegeldversicherung haben,<br>- reine Risikoversicherungen, die nur die Absicherung für das finanzielle Risiko eines vorzeitigen Todesfalles zum Ziel haben und keine Leistungen im Erlebensfall bei Ablauf, also keine Altersversorgung, vorsehen.<br>- Ausbildungs- oder Aussteuerversicherungen. |

| | |
|---|---|
| | Hat ein Befragter eine oder mehrere Lebensversicherungen (im oben beschriebenen Sinne) abgeschlossen, fragen Sie bitte nach der Gesamtversicherungssumme aus allen Verträgen. Bei privaten Rentenversicherungen ist als Versicherungssumme die 144-fache Monatsrente zugrunde zu legen.<br>Zum Versicherungsvertrag vereinbarte etwaige Zusatzleistungen wie doppelte Todesfallleistung bei Unfalltod, Berufsunfähigkeitsrenten, Witwen- und Waisenrenten sowie Erhöhung der Versicherungssumme durch Gewinnanteile – Bonus – bleiben unberücksichtigt. |
| **126 Betriebliche Altersversorgung**<br><br>***Neu*** | Die Frage **126** richtet sich an alle Angestellten, Arbeiter und Auszubildende.<br>Als betriebliche Altersversorgung lassen sich alle Maßnahmen bezeichnen, die ein Unternehmen über seine Pflichtbeiträge hinaus (Arbeitgeberanteil) ergreift, um Arbeitnehmer im Alter und bei Invalidität durch regelmäßige monatliche Zahlungen (zusätzlich) zu versorgen. Erfragt werden hier also nur Vorsorgemaßnahmen, nicht bereits vom Arbeitgeber heute gezahlte Betriebsrenten (siehe Frage **120**). Besteht eine betriebliche Altersversorgung, ist die entsprechende Schlüsselzahl einzutragen.<br><br>Bei der Angabe „Ruhegeldzusage des Arbeitgebers, Pensions-, Unterstützungskasse“ ist eine Unterscheidung vorzunehmen, ob auch vom Betreffenden selbst Beiträge zu entrichten sind, oder ob der Arbeitgeber allein die Beiträge aufbringt.<br>Die betriebliche Altersversorgung kann auch darin bestehen, dass der Betrieb eine Lebensversicherung auf den Arbeitnehmer abschließt. Hierbei ist dann zu unterscheiden, ob der Betreffende auch eigene Beiträge entrichtet oder der Arbeitgeber die Prämien hierfür alleine bezahlt.<br>Selbst abgeschlossene Lebensversicherungen sind hier nicht anzugeben. Diese sind ggf. bei Frage **124** zu berücksichtigen.<br><br>Bei einer freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung übernimmt der Betrieb ganz oder teilweise die Beiträge, die ein Arbeitnehmer zur freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung leistet.<br><br>Sind mehrere Arten der genannten Möglichkeiten kombiniert oder liegt eine andere Art der betrieblichen Altersversorgung vor, ist "gemischte Art" einzutragen<br><br>Weiß der Befragte zwar, dass eine betriebliche Altersversorgung besteht, kann aber keine Angaben über die Art machen, tragen Sie bitte "sonstige, nicht bekannte Art“ ein.<br><br>Nur wenn der Befragte nicht weiß, ob überhaupt eine betriebliche Altersversorgung vorliegt, ist " Nicht bekannt, ob betriebliche Altersvorsorge besteht“ einzutragen. |

## Frage zu vermögenswirksamen Leistungen

**128 Vermögens-wirksame Leistungen**

***Neu***

**Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!**
Bitte stellen Sie die Frage **128** an alle Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden, Beamte/Richter, Soldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistenden.

Beachten Sie bitte: Bei der Frage nach vermögenswirksamen Leistungen soll für den Fall, dass der Befragte auch Teile seines normalen Entgelts als vermögenswirksame Eigenleistung anlegt, immer die Summe aus der Leistung des Arbeitgebers und seiner eigenen Leistung erfragt werden. Es ist also immer der „vermögenswirksam“ angelegte Gesamtbetrag gemeint.

Dabei kann es sich um monatliche Beträge handeln oder um einen angelegten Jahresbetrag.

Die Bildung von Vermögen wird bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch das Vermögensbildungsgesetz gefördert. Die Arbeitnehmersparzulage erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch den Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen in einer der staatlich geförderten Anlageformen des Gesetzes anlegen lassen und deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

Vermögenswirksame Leistungen können nicht ausgezahlt, sondern nur für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den gesetzlichen Anlageformen angelegt werden.

***129* – 133c**
***Filter: an alle Personen***

## Erwerbsbeteiligung ein Jahr vor der Erhebung Wohnsitz ein Jahr vor der Erhebung

***Die Fragen 129 bis 133c richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt!***
**Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!**
Mit der Erhebung von Daten über die Situation im Vorjahr können inzwischen eingetretene Veränderungen eindeutig festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt z. B. die Europäische Union für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt.

***129* – 131**
**Beteiligung am Erwerbsleben, Wirtschafts-zweig**

Vergleichen Sie bitte auch die Erläuterungen zu den entsprechenden Fragen zur gegenwärtigen Erwerbstätigkeit.

**132 – 133c**
**Wohnungs-wechsel**

Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn der Wohnsitz vor 12 Monaten nicht mit dem gegenwärtigen Wohnsitz übereinstimmt, also Frage **132** mit „Nein“ beantwortet wurde.

**134 – 142**
***Filter: an alle Personen***

***Neu***

## Fragen zur Gesundheit

***Die Fragen 134 bis 142 richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt!***

**Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!**

**134**
**Amtlicher Bescheid**

***Neu***

Aufgrund des Schwerbehindertengesetzes stellt das Versorgungsamt einen amtlichen Feststellungsbescheid aus, der den Grad der Behinderung (GdB) bzw. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ausdrückt. Außer den Versorgungsämtern können auch andere Stellen eine Behinderung bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit feststellen. Dazu gehören u. a.:

- Hauptfürsorgestellen (Gleichstellungsbescheide bis 1.5.74)
- Berufsgenossenschaften
- Landesversicherungsanstalten bzw. Bundesversicherungsanstalt
- öffentliche Dienststellen
- Entschädigungsbehörden (Bescheide über Rentenansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz)
- Wehrbereichsgebührnisämter (Bescheide über den Anspruch auf Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes)
- Verwaltungs- oder Sozialgerichte.

Schwerbehinderte besitzen in der Regel auch einen gültigen amtlichen Schwerbehinderten- oder Schwer-(kriegs-)beschädigtenausweis. Im folgenden sind darunter zu verstehen:
- die Ausweise über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, die seit 1.10.1979 ausschließlich von den Versorgungsämtern ausgestellt werden;
- die Ausweise für Schwerbehinderte und Schwer-(kriegs-)beschädigte, die vor dem 1.10.1979 auch von einer anderen Behörde als dem Versorgungsamt (insbesondere von den Fürsorgestellen) ausgestellt wurden;
- die besonderen Bescheinigungen über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, die von den Versorgungsämtern bis zum 20.6.1976 anstelle der Ausweise ausgestellt wurden.

Liegt nur ein Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes vor, so ist die 1. Antwortmöglichkeit einzutragen. Das Vorliegen eines gültigen Behindertenausweises ist dabei unerheblich.

Sofern nur ein Feststellungsbescheid mit dem Grad der Behinderung (GdB) bzw. des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von einer anderen amtlichen Stelle als dem Versorgungsamt vorliegt, jedoch kein gültiger Behindertenausweis, so ist „sonstiger amtlicher Bescheid“ einzutragen. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn dieser sonstige amtliche Bescheid einen Grad der Behinderung bzw. einen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von unter 50 % aufweist.

Liegt im vorgenannten Fall außerdem noch ein gültiger Behindertenausweis vor, dann ist die dritte Antwortmöglichkeit einzutragen.

Sind sowohl ein Bescheid des Versorgungsamtes als auch ein sonstiger amtlicher Bescheid vorhanden, so tragen Sie bitte die dritte Antwortmöglichkeit ein. Dabei ist es gleichgültig, ob sich die Bescheide auf die gleiche oder – bei Mehrfachbehinderten – auf andere (weitere) Behinderungen beziehen. Das Vorliegen eines gültigen Behindertenausweises spielt ebenfalls keine Rolle.

Die Kategorien „1“ bis „3“ sind demnach wie folgt zu vergeben:

| Feststellungsbescheid liegt vor vom/von ... | Gültiger amtlicher Ausweis[1)] liegt vor | |
|---|---|---|
| | Ja | Nein |
| Versorgungsamt | 1 | 1 |
| sonstiger Stelle | 3 | 2 |
| Versorgungsamt **und** sonstiger Stelle | 3 | 3 |

1) Hierzu zählen alle die zuvor genannten Ausweise, Bescheinigungen für Schwerbehinderte und Schwer-(kriegs-) beschädigte.

Sofern derzeit weder ein Bescheid noch ein Behindertenausweis vorliegt, jedoch ein Antrag auf Feststellung der Behinderung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit beim Versorgungsamt (oder einer anderen Stelle) gestellt wurde, über den noch nicht entschieden ist, so ist „Antrag gestellt, aber noch keinen Bescheid erhalten“ („4“) anzugeben.

**135**
**Grad der Behinderung (GdB) bzw. Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)**

***Neu***

Treffen mehrere Behinderungen zusammen, die alle durch eine Gesamtbeurteilung einer Verwaltungsbehörde festgestellt wurden, so enthält der gültige Feststellungsbescheid dieser Behörde bzw. der darauf beruhende Behindertenausweis den zusammengefassten Grad der Behinderung bzw. Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Dieser ist für die Eintragung im Erhebungsbogen maßgeblich.

Liegen dagegen Feststellungsbescheide mehrerer Stellen vor, so tragen Sie bitte den **höchsten** festgestellten Grad der Behinderung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit ein. Weisen alle Bescheide den gleichen Grad aus, so ist dieser anzugeben.

**136**
**Krank/ unfallverletzt**

***Neu***

Eine **Krankheit** oder **Unfallverletzung** liegt dann vor, wenn eine Person sich während des Berichtszeitraumes (also den vergangenen, abgeschlossenen 4 Wochen Montag bis Sonntag) in ihrem Gesundheitszustand so beeinträchtigt gefühlt hat oder noch fühlt, dass sie ihre übliche Beschäftigung nicht voll ausüben konnte oder kann (z. B. Spielen oder Kindergartenbesuch bei Kindern, Schulbesuch bei Kindern oder Jugendlichen, Berufstätigkeit, Hausarbeit, Freizeittätigkeit bei nicht

berufstätigen Personen). Dabei kommt es nicht darauf an, ob wegen der Beschwerden eine ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Wurde jedoch von einem Arzt oder Heilpraktiker eine Diagnose gestellt, nach der eine Behandlung notwendig ist, liegt in jedem Falle eine Krankheit vor. Hierbei kommt es – insbesondere bei langfristigen Leiden (z. B. Zuckerkrankheit, Bluthochdruck sind meist chronischer Art) – nicht darauf an, ob der Befragte in der Ausübung seiner gewöhnlichen Beschäftigung beeinträchtigt war oder nicht. Auch ein angeborenes Leiden und Körperbehinderung sind, wenn eine regelmäßige ärztliche Behandlung erfolgt, als Krankheit anzusehen.

Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett sind nicht als Krankheit anzugeben; damit verbundene Komplikationen, die zu einer wesentlichen Einschränkung der üblichen Tätigkeit führen oder ärztliche Behandlung erforderlich machen, gelten dagegen als Krankheit.

Unfälle sind plötzliche Ereignisse, die die Verletzung oder eine andere Beeinträchtigung der Gesundheit eines Menschen verursachen (z. B. Gehirnerschütterung durch einen Sturz).

**137**
**Art des Unfalls**

Diese Frage richtet sich nur an die Personen, die in der Leitfrage **136** „Ja, unfallverletzt“ („2“) angegeben haben.

Als „Arbeits- oder Dienstunfall“ gelten Unfälle, die Erwerbstätigen in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (am Arbeitsplatz) zustoßen. Hierzu zählt auch der Verkehrsunfall in der Ausübung der Arbeit (z. B. Busfahrer). Hingegen gehören Unfälle auf dem Weg zur bzw. von der Arbeit (Wegeunfälle) nicht zu den Arbeits- oder Dienstunfällen, sondern zu den „Verkehrsunfällen“.

***Neu***

„Verkehrsunfälle“ sind Unfälle im öffentlichen Verkehr und auf privaten Verkehrswegen. Dazu zählen alle Wegeunfälle, d. h. auch solche von Fußgängern ohne Beteiligung eines Fahrzeugs.

Zu den „häuslichen Unfällen“ zählen die Unfälle im häuslichen Bereich (Wohngebäude einschließlich Zugang, Hoffläche, Hausgarten, Garage), die sich bei hauswirtschaftlicher oder sonstiger Tätigkeit ereignen.
Nicht als häusliche Unfälle gelten Arbeitsunfälle im häuslichen Bereich (z. B. Elektriker, Briefträger, hauswirtschaftliche Bedienstete), dagegen aber Unfälle von Hausfrauen bei ihrer Tätigkeit.

Zu den „Freizeitunfällen“ gehören Unfälle, die sich bei als Freizeitbeschäftigung ausgeübtem Sport und Spiel, bei einer Hobbytätigkeit oder einer sonstigen Freizeitbeschäftigung ereignen. Unfälle von Berufssportlern gelten als Arbeits-/Dienst-

| | |
|---|---|
| | unfall, Sport- oder Spielunfälle in der Schule als sonstige Unfälle und Sport- oder Spielunfälle im häuslichen Bereich als häusliche Unfälle.<br><br>Die Kategorie „sonstiger Unfall (einschließlich Schulunfall)“ umfasst alle sonst nicht zuzuordnenden Fälle. Hierzu zählen auch Unfälle, die sich bei einer schulischen Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes ereignen, nicht aber Unfälle auf dem Schulweg, die als Wegeunfälle den Verkehrsunfällen zuzurechnen sind. |
| **138 Andauern der Krankheit/ Unfallverletzung**<br><br>***Neu*** | Dauert die Krankheit/Unfallverletzung noch an – gleichgültig wann sie begonnen hat –, ist diese Frage mit „Ja“ zu beantworten, auch wenn die Krankheit erst am Befragungstag beginnt. |
| **139 Dauer der Krankheit/ Unfallverletzung**<br><br>***Neu*** | Hier ist die Gesamtdauer der Krankheit/Unfallverletzung anzugeben, auch die vor dem Berichtszeitraum (von 4 Wochen) liegende Zeit. Dauert die Krankheit noch an, ist der Zeitraum bis zum Befragungstag (einschließlich) einzutragen.<br><br>Beispiel: Das Interview findet am 12. Mai statt. Die Krankheit begann am 11. März und dauert noch an. Die Dauer beträgt bis einschließlich 12. Mai 63 Tage, d. h. die Kategorie „über 6 Wochen bis 1 Jahr“ trifft zu. |
| **140 Behandlung**<br><br>***Neu*** | Ambulante ärztliche Behandlung kann durch einen niedergelassenen Allgemein- oder Facharzt oder in der Ambulanz (Poliklinik) eines Krankenhauses vorgenommen werden.<br><br>Eine „stationäre Krankenhausbehandlung“ liegt dann vor, wenn ein Haushaltsmitglied mindestens zu einer Übernachtung in ein Krankenhaus aufgenommen und dort verpflegt, ärztlich behandelt oder auf sonstige Art medizinisch oder pflegerisch betreut wurde.<br><br>Nicht zu den Krankenhäusern zählen Einrichtungen, in denen nur eine ärztliche Überwachung ohne regelmäßige ärztliche Behandlung stattfindet (z. B. Anstalten zur Unterbringung Gebrechlicher oder Erholungsbedürftiger, Altersheime, Pflegeheime).<br><br>War oder ist eine Person in stationärer und ambulanter Behandlung, so ist die stationäre Behandlung vorrangig. |

**144 – 148**
***Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren oder älter***

***Neu***

## Fragen zu den Rauchgewohnheiten

***Die Fragen 144 bis 148 richten sich grundsätzlich an alle Haushaltsmitglieder, die 15 Jahre oder älter sind.***
**Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!**

**144**
**Gegenwärtiges Rauchen**

***Neu***

Unter **regelmäßigem Rauchen** wird **tägliches Rauchen** verstanden, auch wenn es sich nur um geringe Tabakmengen handelt.

**146**
**Alter bei Rauchbeginn**

***Neu***

Es ist hier sowohl für gegenwärtige als auch für frühere Raucher das **Alter** einzutragen, in dem **erstmals** mit **regelmäßigem oder gelegentlichem Rauchen** angefangen wurde.

**147**
**Tabakart**

***Neu***

Falls mehrere Arten von Tabak geraucht werden (wurden), ist die überwiegende Art anzugeben.

**148**
**Täglicher Zigarettenkonsum**

***Neu***

Die Anzahl der täglich gerauchten Zigaretten ist von all denen, die gegenwärtig überwiegend Zigaretten rauchen bzw. gegenwärtig Nichtraucher sind, aber früher überwiegend Zigaretten geraucht haben, anzugeben.

Dabei ist von den gegenwärtigen Rauchern anzugeben, wie viele Zigaretten sie zur Zeit täglich rauchen; von den Nichtrauchern ist anzugeben, wie viele Zigaretten sie in dem Zeitraum rauchten, in dem sie – und zwar überwiegend Zigaretten – geraucht haben.

**149**
**Art der Beteiligung an der Erhebung**

**Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!**
Diese Frage ist für alle Personen im Alter von 15 oder älter zu beantworten.
Dabei ist **„eigene Beteiligung“** anzugeben, wenn eine Person die Fragen für sich selbst beantwortet. Als „eigene Beteiligung“ gilt auch, wenn eine dritte Person bei der Beantwortung der Fragen geholfen hat.

## Einlegebogen (Erhebungspapiere)/ Zusatzprogramm (Laptop-Erhebung)

**Der Einlegebogen/das Zusatzprogramm ist am Schluss der Fragen eingelegt/zugeschaltet. Im Schnitt erhält nur jeder 10. Haushalt die zusätzlichen Fragen gestellt. Welche Haushalte dies sind, teilt Ihnen das Statistische Landesamt mit.**

***152* – 157**

## Fragen zur gegenwärtigen (Haupt-)Erwerbstätigkeit

***Für Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, die gegen Bezahlung arbeiten/erwerbstätig sind (auch für geringfügig Beschäftigte und Personen in Altersteilzeit oder Mutterschutz).***

**Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!**

**152 Arbeitsvertrag mit Zeitarbeitsvermittlungsfirma**

Eine Vielzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besitzt keinen Arbeitsvertrag mit der Firma, in der sie arbeiten. Sie besitzen aber einen Arbeitsvertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlungsfirma. Solche Arbeitnehmer/-innen werden von ihren Zeitarbeitsfirmen zu ihren Einsatzstellen entsendet und entlohnt.

**153 Leitende Position, Leitungsfunktion**

Eine leitende Position zeichnet sich durch formal untergeordnete Mitarbeiter/innen aus. Wer in leitender Position arbeitet, ist weisungsbefugt gegenüber ihren/seinen Mitarbeiter/innen, kann Arbeitsaufträge an sie vergeben, ihnen Termine setzen, Bewertungen vornehmen, Entscheidungen fällen. Die Frage bezieht sich auf die übliche Situation und nicht auf die Situation in der letzten Woche (Berichtswoche). Die Frage ist auch zu bejahen, wenn am Arbeitsplatz nicht nur Leitungsfunktionen wahrgenommen werden. Personen, die nur zeitweise (vertretungsweise) Leitungsaufgaben übernehmen, sollen diese Frage verneinen.

**155 Mit öffentlicher Hilfe jetzige Arbeitsstelle gefunden**

Die Bundesagentur für Arbeit und andere öffentliche Organisationen, die zum Teil Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit übernehmen, unterstützen Menschen bei der Suche nach einer Arbeit. Bei dieser Frage geht es darum, ob die Bundesagentur für Arbeit oder eine andere öffentliche Organisation dazu beigetragen hat, dass die jetzige Arbeitsstelle bzw. der jetzige Arbeitsplatz gefunden wurde.

**157 Hauptgrund für keine Erwerbstätigkeit bzw. Teilzeit**

Betreuungseinrichtungen für Kinder sind z. B. Kindergärten, bezahlte Tagesmütter oder Schulhorte.
Betreuungseinrichtungen für kranke, behinderte oder ältere Menschen sind z. B. Pflege- und Altenheime.

Die unbezahlte Hilfe von Verwandten, Freunden oder Nachbarn fällt nicht unter den Begriff „Betreuungseinrichtungen“.

| | |
|---|---|
| **159 – 160a**<br><br>***Neu*** | **Fragen zur Bildung (Schule, Studium oder berufliche Ausbildung)**<br>***Bitte befragen Sie alle Personen zwischen 15 und 34 Jahren.***<br>**Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!** |
| **159**<br>**Jahr und Monat der Beendigung des letzten Bildungs-ganges**<br><br>***Neu*** | Tragen Sie bitte das Jahr und den Monat ein, in dem die Person das letzte Mal einen Bildungsgang – also eine Schule, ein Studium oder eine berufliche Ausbildung – beendet hat.<br>Falls kein Abschluss erworben wurde, geben Sie bitte an, wann der letzte Bildungsgang abgebrochen wurde. |
| **160**<br>**Erwerbstätig-keit während des Schulbe-suchs, des Studiums oder der beruflichen Ausbildung**<br><br>***Neu*** | Diese Frage betrifft diejenigen Personen, die während des Schulbesuchs, des Studiums oder der beruflichen Ausbildung einer bezahlten Arbeit nachgegangen sind.<br>Die Frage ist zu bejahen, wenn der/die Befragte in mindestens einem Jahr des gesamten Bildungsweges mindestens einen Monat in Vollzeit (bzw. etwa acht Wochen in Teilzeit oder ca. 150 Arbeitsstunden pro Jahr) gegen Bezahlung gearbeitet hat. |
| **160a**<br>**Zusammen-hang zwischen bezahlter Arbeit und dem Bildungsgang**<br><br>***Neu*** | Frage **160a** ist zu beantworten, wenn der/die Befragte bei Frage **160** angegeben hat, während des Schulbesuchs, des Studiums oder der beruflichen Ausbildung einer bezahlten Arbeit nach-gegangen zu sein.<br>Mehrfachnennungen sind möglich. |

**162 - 168**

***Neu***

## Fragen zur ersten beruflichen Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer

***Hier sind alle Personen zwischen 15 und 34 Jahren zu befragen, die die Schule, das Studium oder die berufliche Ausbildung bereits abgeschlossen bzw. den letzten Bildungsgang abgebrochen haben.***

**Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!**

**162**
**Erste Tätigkeit mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten**

***Neu***

Gemeint ist hier die erste bezahlte Tätigkeit, die nach Beendigung des letzten Bildungsganges (Schule, Studium oder berufliche Ausbildung) über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten bei demselben/derselben Arbeitgeber/-in oder als Selbstständige/-r bzw. als unbezahlt mithelfende/-r Familienangehörige/-r ausgeübt wurde bzw. noch ausgeübt wird.

Bezahlte Arbeit, die Teil eines Bildungsgangs war (z. B. bei Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen/standen), der Wehr- und Zivildienst sowie Praktika sind hier nicht als erste berufliche Tätigkeit von mehr als 3 Monaten Dauer zu betrachten. Übte der/die Befragte einen Ferien-/Studentenjob z. B. in den Sommerferien aus, ist diese Frage ebenfalls mit „Nein“ zu beantworten.

**164**
**Beginn der ersten Tätigkeit**

***Neu***

Die erste berufliche Tätigkeit von mehr als 3 Monaten Dauer kann schon während eines Bildungsgangs (Schule, Studium oder berufliche Ausbildung) aufgenommen worden sein. Dennoch gilt sie als erste berufliche Tätigkeit nach dem letzten Bildungsgang.

**165**
**Dauer der ersten Tätigkeit**

***Neu***

Folgt(e) die erste berufliche Tätigkeit der Berufsausbildung beim/bei der gleichen Arbeitgeber/in, so ist lediglich die Dauer seit Beendigung der Berufsausbildung anzugeben.

Startete die erste berufliche Tätigkeit bereits vor dem letztmaligen Verlassen des Bildungssystems (Schule, Studium oder berufliche Ausbildung), soll dennoch die gesamte Dauer angegeben werden, mit der diese Tätigkeit ausgeübt wurde (d.h. Ausgangspunkt bei der Berechnung der Dauer sind immer die Angaben bei Frage 164 zum Jahr und zum Monat des Beginns der ersten Tätigkeit).

**166**
**Beruf in der ersten Tätigkeit**

***Neu***

Siehe die Hinweise zu den Fragen **30** und **35**.

**167**
**Tätigkeit ausgeübt als...**

***Neu***

Startete eine unbefristete erste berufliche Tätigkeit mit einer Probezeit, so ist von einer unbefristeten Tätigkeit auszugehen.

Hat sich die Vertragsform bei der ersten beruflichen Tätigkeit (von mehr als 3 Monaten Dauer) im Laufe der Zeit von „befristet“ auf „unbefristet“ verändert, so ist von einer befristeten Tätigkeit auszugehen. Probezeiten sind dabei allerdings nicht zu berücksichtigen.

Die Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeit soll auf der Grundlage einer spontanen Entscheidung des/der Befragten beruhen.

**168**
**Wege der Arbeitssuche**

***Neu***

Gefragt wird nach der Suchmethode, mit der die erste berufliche Tätigkeit (von mehr als 3 Monaten Dauer) gefunden wurde bzw. die am meisten zum Sucherfolg beitrug.

Kategorie 1 „Über eine Bildungseinrichtung“ ist dann auszuwählen, wenn die Bildungseinrichtung aus eigener Initiative heraus beim Auffinden eines Arbeitsplatzes behilflich war (z. B. durch Herstellung des Kontaktes zu einem Arbeitgeber oder durch Weiterreichung einer Stellenanzeige).

Lehrer/-innen, die ihre Stelle vom Kultusministerium zugewiesen bekommen haben (ohne Bewerbung), sind der Kategorie „Durch sonstige Methoden“ zuzuordnen.

Unter Kategorie 2 „Über die Agentur für Arbeit“ fallen sowohl die Beratung im persönlichen Kontakt mit dem Arbeitsvermittler als auch eigene Recherchen auf deren Homepage.

Unter Kategorie 7 „Durch eigene Firmengründung“ fallen auch Personen, die das Geschäft/die Praxis der Eltern/Verwandten usw. übernehmen bzw. dort einsteigen.

**169-170**

***Neu***

## Fragen zur Übergangszeit zwischen Bildung und Berufstätigkeit

***Die Fragen betreffen die Zeit zwischen der Beendigung des letzten Bildungsganges (Schule, Studium oder berufliche Ausbildung) und der Aufnahme der ersten beruflichen Tätigkeit (von mindestens 3 Monaten Dauer). Falls noch keine berufliche Tätigkeit (von mehr als 3 Monaten Dauer) nach Beendigung des letzten Bildungsganges aufgenommen wurde, ist nur die Frage 170 zu beantworten.***
**Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!**

**169**

***Neu***

Dauerte die Zeit zwischen dem Ende der letzten schulischen oder beruflichen Ausbildung und der Aufnahme der ersten beruflichen Tätigkeit (von mehr als 3 Monaten Dauer) länger als drei Monate, ist Frage **170** zu beantworten.

| | |
|---|---|
| **170**<br><br>***Neu*** | Kommen mehrere Antwortmöglichkeiten in Frage, lassen Sie sich bitte nur die Hauptaktivität angeben. Das ist jene Aktivität, die den längsten Zeitraum in Anspruch nahm bzw. nimmt.<br><br>„Erwerbs-/berufstätig für kurze Zeit (höchstens 3 Monate)“ (Antwortkategorie 1) ist anzukreuzen, wenn der/die Befragte ausschließlich bezahlte Tätigkeiten mit einer kürzeren Dauer als 3 Monate ausgeübt hat.<br><br>Befragte, die seit Beendigung ihres letzten Bildungsganges (Schule, Studium oder berufliche Ausbildung) maximal 3 Monate gearbeitet haben, wählen bitte die Antwortkategorie 1 „Erwerbs-/berufstätig für kurze Zeit (höchstens 3 Monate)“. Das gilt auch für Befragte, die sich seit Beendigung des letzten Bildungsganges in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befinden.<br><br>Unbezahlte Tätigkeiten oder Praktika fallen unter Antwortkategorie 8 „sonstige Gründe“. |
| **171a – 171b**<br><br>***Neu*** | **Fragen zu den Eltern**<br>***Hier sind alle Personen zwischen 15 und 34 Jahren zu befragen***<br>**Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!** |
| **171a, 171b**<br><br>***Neu*** | Mit Vater/Mutter sind nicht zwingend die leiblichen Eltern gemeint. Vielmehr zielen die Fragen **171a** und **171b** auf die Bezugspersonen ab, mit der der/die Befragte den Großteil der Kindheit verbracht hat (z. B. Stief-, Adoptiv-, Pflege- und Großeltern anstelle der leiblichen Eltern).<br>Für den Fall, dass mehrere Personen als „Vater/Mutter“ in Frage kommen, ist diejenige Person gemeint, mit der der/die Befragte im Alter von 15. Jahren in einem Haushalt gelebt hat.<br><br>Für Personen, die in einer öffentlichen Einrichtung (Kinderheim) aufgewachsen sind, endet hier die Befragung.<br><br>Bitte beachten Sie bei dieser Frage die Erläuterungen zur Art des höchsten Schulabschlusses (Frage **87a**) und des höchsten beruflichen Ausbildungs- bzw. Hochschul-/Fachhochschulabschlusses (Frage **88a**). |

# 3. Rechtsgrundlagen

## Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005) [1)]

**Vom 24. Juni 2004** (BGBl. I S. 1350)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Art und Zweck der Erhebung**

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte werden in den Jahren 2005 bis 2012 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

§ 2

**Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl**

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Bezugsgrößen (Auswahlbezirke) ausgewählt, die durch mathematische Zufallsverfahren bestimmt werden. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 3

**Periodizität**

Die Erhebung wird gleichmäßig über die Kalenderwochen verteilt durchgeführt. In jedem Auswahlbezirk wird die Erhebung jährlich nur einmal in bis zu vier aufeinander folgenden Jahren durchgeführt.

§ 4

**Erhebungsmerkmale**

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung erfragt:

1. Gemeinde; Gemeindeteil; leerstehende Wohnung; Baualtersgruppe der Wohnung; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und –zusammensetzung seit der letzten Befragung; Geschlecht; Geburtsjahr und –monat; Familienstand; Aufenthaltsdauer; Staatsangehörigkeiten;
2. a) für eingebürgerte Personen:

   ehemalige Staatsangehörigkeit, Jahr der Einbürgerung;

   b) für Ausländer:

   Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte oder im Ausland lebende Eltern;
3. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes; Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension; Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen; Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Euro;
4. Art des Rentenversicherungsverhältnisses zurzeit der Erhebung;
5. Besuch von Schule, Hochschule in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr sowie Art der besuchten Schule oder Hochschule;
6. höchster Schulabschluss an allgemein bildenden Schulen und, falls kein beruflicher oder Hochschulabschluss vorhanden ist, Jahr des Abschlusses; höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss, Fachrichtung und Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses;
7. Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr; Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen nach Stunden und im letzten Jahr nach Stunden, Tagen oder Wochen; Zweck dieser Lehrveranstaltungen und Fachrichtung der letzten Lehrveranstaltung;
8. regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; geringfügige Beschäftigung; Arbeitsuche;
9. für Erwerbstätige:

   Wirtschaftszweig des Betriebes; Betriebsgröße; Lage der Arbeitsstätte; Erwerbstätigkeit zu Hause; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; Berufswechsel; Jahr und Monat des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit sowie arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für den Unterschied; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrages; Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Schichtarbeit; Samstags-, Sonntags-, Feiertagsarbeit; Nachtarbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; zweite Erwerbstätigkeit;

[1)] Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (BGBl I S. 2526).

10. bei zweiter Erwerbstätigkeit:

    regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitsstunden; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitsstunden;

11. für Arbeitslose und Arbeitsuchende:

    Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlass und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Zeitspanne des letzten Kontakts mit einer Arbeitsvermittlung; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit; Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche;

12. für Nichterwerbstätige:

    frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Beendigung sowie Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit; Wirtschaftszweig, ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitsuche;

13. für Nichterwerbspersonen:

    Wunsch nach Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit;

14. Situation ein Jahr vor der Erhebung:

    Wohnsitz; Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2005 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen;
2. für Erwerbstätige:

   Art der geleisteten Schichtarbeit; Art der betrieblichen Altersversorgung; vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag;

3. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Krankheitsrisiken; Körpergröße und Gewicht; amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung;
4. Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ehemalige Staatsangehörigkeit.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2006 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum; Baualtersgruppe; Fläche der gesamten Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen;
2. bei Mietwohnungen:

   Höhe der monatlichen Miete und der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten.

(4) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2007 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Krankenversicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz;
2. für Erwerbstätige:

   überwiegend ausgeübte Tätigkeit; Betriebs-, Werksabteilung; Stellung im Betrieb.

(5) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 2008 mit einem Auswahlsatz von 1 Prozent der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. für Schüler, Studenten und Erwerbstätige:

   Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;

2. für Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren:

   Zahl der lebend geborenen Kinder.

§ 5

**Hilfsmerkmale**

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telekommunikationsnummern;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6

**Erhebungsbeauftragte**

(1) Für die Erhebungen sollen Erhebungsbeauftragte nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes eingesetzt werden. Auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten sind ihnen die Angaben zur Zahl der Haushalte in einer Wohnung, zur Zahl der Personen im Haushalt und zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 mündlich mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Soweit die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

**Auskunftspflicht**

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 13, Abs. 2 Nr. 2 und 4; Abs. 4 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder und für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können; in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Minderjährige und für volljährige Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig; die Auskunftspflicht für Minderjährige oder die Personen, die wegen einer Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, erstreckt sich nur auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind; sie erlischt, soweit eine von der behinderten Person benannte Vertrauensperson Auskunft erteilt;
2. zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 3 sowie den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen.
3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

(4) Die Auskünfte über das Erhebungsmerkmal Wohn- und Lebensgemeinschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, das Erhebungsmerkmal vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 sowie die Erhebungsmerkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 14, Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 5 und die Hilfsmerkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig

§ 8

**Trennung und Löschung**

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind von den Erhebungsmerkmalen unverzüglich jeweils nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden. Sie sind nach Abschluss der Aufbereitung der jeweils letzten aufeinander folgenden Erhebung in einem Auswahlbezirk nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Telekommunikationsnummern der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden. Die in Satz 1 genannten Hilfsmerkmale dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 9

**Nichtanwendung der Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes**

Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes finden keine Anwendung.

§ 10

**Datenübermittlung**

Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen folgende Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und –monat,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

§ 11

**Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung**

Für Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung übermitteln die statistischen Ämter der Länder jeweils monatlich die für den Vormonat verfügbaren Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 an das Statistische Bundesamt, das sie unverzüglich zusammenstellt und die Ergebnisse veröffentlicht.

§ 12

**Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in der Europäischen Union**

Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die durch die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 77 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte werden bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet.

§ 13

**Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden;
2. einzelne neue Erhebungsmerkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; die neuen Merkmale dürfen nur die folgenden Bereiche betreffen:
   a) Zusammensetzung und räumliche Verteilung der Bevölkerung,
   b) Haushalts- und Familienzusammenhang,
   c) Erwerbs und Nichterwerbstätigkeit,
   d) Erwerbslosigkeit,
   e) Lebensunterhalt und Einkommen,
   f) Bildung,
   g) soziale Sicherung,
   h) Wohnsituation.

§ 14

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), und das Mikrozensusgesetz vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), außer Kraft.

# VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft[1)2)3)4)]

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 3)[0)]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft [(1)] sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch läßt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken [(2)] definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften [(3)]. Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom [(4)] eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1 [1)]**

**Periodizität der Erhebung**

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend "Erhebung" genannt.

Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch stattdessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor.

Abweichend davon wird die Übergangszeit

a) für Italien bis 2003 verlängert;

b) für Deutschland bis 2004 verlängert, unter der Voraussetzung, dass Deutschland ersatzweise vierteljährliche Schätzungen der wichtigsten Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte sowie jährliche Schätzungen der Durchschnittswerte bestimmter Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorlegt. [1)]

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der sogenannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

- Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.
- Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinanderliegen.
- Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

**Artikel 2**

**Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken**

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

(1) ABl. L 351 vom 20.12.1991, S. 1.
(2) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.
(3) ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97
(4) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

1) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)
2) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14)
3) Geändert durch VO (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (ABl. EU Nr. L 336 S. 6)
4) Geändert durch VO (EG) Nr. 1372/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. EU Nr. L 315 S. 42).
0) In Kraft getreten am 15. März 1998

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

- die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
- sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, daß
- die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
- durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

**Artikel 3**

**Repräsentativität der Stichprobe**

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, daß der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Altersgruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verläßlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

**Artikel 4** [2)3)]

**Erhebungsmerkmale**

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

a) demographischer Hintergrund:
- laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
- Geschlecht,
- Geburtsjahr,
- Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
- Familienstand,
- Beziehung zur Bezugsperson,
- laufende Nummer des Ehepartners,
- laufende Nummer des Vaters,
- laufende Nummer der Mutter,
- Staatsangehörigkeit,
- Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
- Geburtsland (fakultativ),
- Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);

b) Erwerbsstatus: [3)]
- Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
- anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
- Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
- Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
- Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
- angewandte Methode der Arbeitsuche,
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;

c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit: [3)]
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Beruf,
- Leitungsfunktionen,
- Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
- Land der Arbeitsstätte,
- Region der Arbeitsstätte,
- Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
- Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
- unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
- Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
- Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
- Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
- Arbeit zu Hause;

d) Arbeitszeit: [3)]
- normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
- Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
- Zahl der Überstunden in der Referenzwoche,
- wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;

e) zweite Erwerbstätigkeit:
- Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;

f) sichtbare Unterbeschäftigung:
- Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,

- Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
- verwendete Methoden der Arbeitsuche,
- Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
- Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung);

g) Arbeitsuche: [3)]
- Art der gesuchten Tätigkeit,
- Dauer der Arbeitsuche,
- Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
- Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
- Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
- Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
- Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.

h) allgemeine und berufliche Bildung: [2)]
Teilnahme an formaler allgemeiner oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen
- Niveau,
- Fach,

Teilnahme an Lehrgängen und anderen Unterrichtsaktivitäten in den letzten vier Wochen
- Gesamtdauer,
- Zweck des jüngsten Lehrgangs oder der jüngsten sonstigen Unterrichtsaktivität,
- Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität,
- Teilnahme an jüngster Unterrichtsaktivität während der Arbeitszeit.

Bildungsgrad
- höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung,
- Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde,
- Jahr, in dem dieser höchste Grad erreicht wurde.

i) bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:
- frühere Erwerbstätigkeit,
- Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
- wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):
- vorwiegender Erwerbsstatus,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Land des Wohnsitzes,
- Region des Wohnsitzes;

k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);

l) Lohn für die Haupttätigkeit [4)];

m) technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:
- Jahr der Erhebung,
- Referenzwoche,
- Befragungswoche,
- Mitgliedstaat,
- Region des Haushalts,
- Grad der Verstädterung,
- laufende Nummer des Haushalts,
- Art des Haushalts,
- Art des Anstaltshaushalts,
- Hochrechnungsfaktor,
- Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),
- Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
- laufende Nummer der Erhebungswelle.

n) Atypische Arbeitszeiten: [3)]
- Schichtarbeit,
- Abendarbeit,
- Nachtarbeit,
- Samstagsarbeit,
- Sonntagsarbeit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Variablen (nachstehend „Ad-hoc-Modul" genannt) ergänzt werden.

Jedes Jahr wird ein Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt:

- Dieses Programm spezifiziert für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Referenzperiode, den Stichprobenumfang (gleich dem Stichprobenumfang gemäß Artikel 3 oder kleiner) sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse (eventuell anders als die Frist gemäß Artikel 6).

- Die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen und die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen werden mindestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt.

- Ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf Variablen umfassen. [3)]

(3) Die Definitionen, die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen, die aufgrund der Entwicklung der Techniken und Konzepte nötige Anpassung der Liste der Erhebungsvariablen sowie eine Liste von Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

(4) Auf Vorschlag der Kommission kann aus den in Absatz 1 aufgeführten Erhebungsmerkmalen eine Liste von Variablen – nachstehend Strukturvariablen genannt – ausgewählt werden, die nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte, sondern nur als jährliche Durchschnittswerte mit Bezug auf 52 Wochen zu erheben sind. Diese Liste der Strukturvariablen, der Mindeststichprobenumfang sowie die Periodizität der Erhebung werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt. Spanien, Finnland und das Vereinigte Königreich können während einer Übergangszeit bis Ende 2007 die Strukturvariablen mit Bezug auf ein einziges Quartal erheben. [3)]

**Artikel 5**

**Durchführung der Erhebung**

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

**Artikel 6**

**Übermittlung der Ergebnisse** [4)]

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende des Bezugszeitraums die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

Die dem Erhebungsmerkmal ‚Lohn für die Haupttätigkeit' entsprechenden Daten können Eurostat innerhalb von 21 Monaten nach Ende des Bezugszeitraums übermittelt werden, wenn zur Bereitstellung dieser Informationen Verwaltungsdaten verwendet werden.

**Artikel 7**

**Berichte**

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

**Artikel 8** [1)]

**Verfahren**

(1) Die Kommission wird vom Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom [(*)] des Rates eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG [(**)] unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Artikel 9**

**Aufhebungsbestimmung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

**Artikel 10**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

---

(*) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(**) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Auszug aus
Gesetz über
die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz - BStatG)
Vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565)
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)

.
.
.

§ 14
Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung einer Bundesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgesetzes nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 15
Auskunftspflicht

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind.

Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. [6)]

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 4 die Auskunft schriftlich oder elektronisch erteilt, sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16
Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht.,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den an einer Zusammenarbeit nach § 3a beteiligten statistischen Ämtern und die zentrale Verarbeitung und Nutzung dieser Einzelangaben in einem oder mehreren statistischen Ämtern zulässig."

.
.
.

§ 21
Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

.
.
.

§ 26
Überleitungsvorschrift

.
.
.

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. **...**

.
.
.

# Strafbestimmungen

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2, 204 und 205 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1)

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ...,
5. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 204 Abs. 1).

# 4. Schlagwortverzeichnis

Seite
Abendarbeit ... 19
Allgemeine Weiterbildung ... 35
Altersübergangsgeld ... 9
Angehörige im Herkunftsland ... 39
Angestellter ... 13,25,46
Arbeiter ... 13
Arbeitslose ... 9,25,45
Arbeitsuche, Dauer ... 27
Arbeitsuche, Erwerbstätige ... 25
Arbeitsuche, Nichterwerbstätige ... 25
Arbeitsvertrag ... 9,10,46
Arbeitszeit, normale ... 17,22
Arbeitszeit, tatsächlich ... 18,23
Art der Arbeitsuche ... 26
Ausbildungsabschluss ... 31
Ausbildungszweck ... 36
Auskunftsperson ... 54
Auszubildende ... 13,16,40
Beamter ... 12
Beendigungsgrund ... 12
Befristete Tätigkeit, Dauer ... 17
Berichtswoche ... 10
Beruf, ausgeübter ... 12
Berufliche Bildungsmaßnahme ... 35
Beruflicher Ausbildungsabschluss, Art ... 33
Berufliche Schule/Hochschule29Berufswechsel ... 17
Beteiligung an Erhebung ... 54
Betriebsgröße ... 16
Bildungsabschlüsse ... 31
Bildungsmaßnahme, gegenwärtig ... 35
Dauer der allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung ... 36
Einbürgerung ... 38
Ein-Euro-Job ... 10
Einkommen ... 40,43-43
Einkommen, öffentliche und private ... 43
Elternzeit ... 9,10,18
Erwerbstätigkeit ... 10,16
Erwerbstätigkeit, weitere ... 21
Familienstand ... 7
Firma, Betrieb (Name) ... 16
Fortbildung ... 35,37
Freiwillig versichert ... 47
Geringfügige Beschäftigung ... 10
Hauptwohnung ... 8
Haushaltsgröße ... ,5
Haushaltsnettoeinkommen ... 44
Heimarbeit ... 20

Seite
Hinterbliebenenrente ... 41
Jahr des Schulabschlusses ... 35
Lebenspartner ... 7
Lebensunterhalt, überwiegender ... 40
Lehrveranstaltungen ... 35,37
Mithilfe ... 9,12,18,22
Mithelfender Familienangehöriger ... 9,12,18,22
Nachtarbeit ... 19
Nachtschicht ... 20
Name des Betriebes ... 16
Nettoeinkommen ... 44
Öffentliche Einkommen ... 41
Öffentlicher Dienst ... 15
Personenzahl ... 6,7
Pflegegeld ... 43
Pflegesachleistungen ... 43
Pflichtversicherung, Rentenvers. ... 42,45
Private Einkommen ... 43
Rentenbezug ... 41-43,45
Rentenversicherung ... 45
Sachbezüge ... 43
Samstagsarbeit ... 19
Schichtarbeit ... 19,20
Schulabschluss, allgemein ... 31
Schulbesuch ... 27
Situation im Vorjahr ... 49
Situation vor Arbeitsuche ... 27
Sonntagsarbeit ... 19
Spätschicht ... 20
Staatsangehörigkeit ... 37
Tätigkeit als ... 12,21,26
Tagschicht ... 20
Teilzeittätigkeit ... 17
Überwiegender Lebensunterhalt ... 40
Veränderung der Personen ... 6,7
Veränderung des Haushaltes ... 7
Verfügbarkeit ... 27
Vollzeit-/Teilzeittätigkeit ... 17
Vorjahressituation ... 49
Vorruhestand ... 41,45
Wehrdienstleistende ... 8,45
Weiterbildung ... 35
Weitere berufliche Ausbildung ... 33
Weitere Erwerbstätigkeit ... 21
Wirtschaftszweig ... 14,22,49
Wohnung, weitere ... 8
Zivildienstleistende ... 9,13,45
Zuzugsjahr ... 37
Zweck der Ausbildung ... 36